

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/3520	Schulwesen	KM	14.	17/3196	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM
2.	17/3550	Beamtenversorgung	FM	15.	17/3327	Bausachen	MLW
3.	17/3416	Steuersachen	FM	16.	17/3405	Steuersachen	FM
4.	17/2674	Justizvollzug	JuM	17.	17/3482	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	17/2969	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	17/3485	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	17/3495	Justizvollzug	JuM	19.	17/3527	Justizvollzug	JuM
7.	17/3342	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	20.	17/3528	Justizvollzug	JuM
8.	16/5526	Jugendschutz	SM	21.	17/2818	Bausachen	UM
9.	17/3441	Bausachen	UM	22.	17/3225	Datenschutz und Informationsfreiheit	JuM
10.	17/3471	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	23.	17/3378	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
11.	17/3509	Staatsanwaltschaften	JuM	24.	17/3364	Verkehr	VM
12.	17/2433	Immissionsschutz	VM	25.	17/3238	Verkehr	VM
13.	17/3305	Verwaltungsreform und Behördenorganisation	IM	26.	17/2077	Jagd- und Fischereiwesen	MLR

1. Petition 17/3520 betr. Übergang auf eine weiterführende Schule

I. Gegenstand der Petition

Der Sohn der Petentin besucht derzeit die vierte Klasse einer Grundschule. Die Petentin berichtet, es stehe gegenwärtig die Entscheidung über den Besuch einer weiterführenden Schule an. Sie nimmt insofern Bezug auf § 5 Absatz 2 Schulgesetz (SchG), wonach die Eltern darüber entscheiden, welche weiterführende Schule das Kind besucht. Die Petentin befürchtet, dass schlechte Testergebnisse bei der Kompetenzmessung den Zugang ihres Sohnes zum Gymnasium erschweren.

Die Petentin bittet darum zu prüfen, ob das neue Übergangsverfahren dem in § 5 Absatz 2 Schulgesetz (SchG) gesetzlich verankerten Elternwillen ausreichend Rechnung trage. Im Übrigen bittet sie darum zu prüfen, wie der Elternwille gemäß § 5 Absatz 2 SchG für die Entscheidung zum Übergang zur weiterführenden Schule umgesetzt werden könne.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 wurde das Verfahren zum Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule neu geregelt. Die Bestimmungen traten am Tag nach der Verkündung des Artikels 1 des Gesetzes, also am 4. Februar 2025, in Kraft. Weitere Regelungen wurden auf untergesetzlicher Ebene in der Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Anpassung schulrechtlicher Bestimmungen vom 4. Februar 2025 erlassen. Das Übergangsverfahren richtet sich hinsichtlich der Kinder, die im Schuljahr 2024/2025 die vierte Klasse besuchen, bereits nach den neuen Regelungen.

Das neue Übergangsverfahren wird in § 88 Absatz 3 SchG n. F. wie folgt näher geregelt:

Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt und eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemeinbildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemeinbildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung oder,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung,

sowie die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für diese Schulart. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemeinbildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen.

Maßgeblich für den Zugang zu den auf der Grundschule aufbauenden Schularten neben dem allgemein-

bildenden Gymnasium ist damit grundsätzlich der Elternwille. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungswunsch Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule sind die pädagogische Gesamtwürdigung und die Kompetenzmessung eine bedeutende Orientierung für die Wahl der passenden Schulart.

Dagegen kann das Gymnasium seinem Auftrag, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nur dann wirkungsvoll erfüllen, wenn der Zugang nicht voraussetzungslos möglich ist, sondern von einem entsprechenden Leistungsvermögen abhängig gemacht wird. Zur Anmeldung am Gymnasium ist nach den neuen Bestimmungen daher nicht nur der Elternwille ausschlaggebend. Hinzukommen muss zusätzlich die Empfehlung des Besuchs des allgemeinbildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung oder die erfolgreiche Teilnahme an der Kompetenzmessung oder ggf. dem Potenzialtest.

Aufgrund der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens wurde daher auch der von der Petentin genannte § 5 Absatz 2 SchG neu gefasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/3550 betr. Pensionszahlung durch das LBV

Der Petent wendet sich ohne Begründung gegen die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV), seine Versorgungsbezüge von Dezember 2024 auf Januar 2025 um 31,17 Euro „dauerhaft zu reduzieren“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent war Landesbeamter und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Der monatliche Bruttobezug des Petenten ist von November 2024 bis Januar 2025 unverändert geblieben und betrug 1 966,73 Euro. Hiervon wurden im November 70,91 Euro, im Dezember 36,91 Euro und im Januar 68,08 Euro an Lohnsteuer einbehalten. Der Petent erhielt im Januar 2025 somit 31,17 Euro weniger ausgezahlt als im Dezember 2024.

Ab Februar 2025 erhöhte sich die Beamtenversorgung um 5,5 Prozent gemäß dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. November 2024. Der monatliche Bruttobezug beträgt seitdem 2 073,21 Euro,

wovon 93,25 Euro im Februar 2025 an Lohnsteuer einbehalten wurden.

Der Petent hatte sich am 30. Dezember 2024 direkt an den Petitionsausschuss gewandt. Ein vorheriger Kontakt mit dem LBV als zuständiger Bezügestelle bestand nicht.

Bewertung:

Bei den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn, der dem Lohnsteuerabzug unterliegt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 38 Einkommensteuergesetz).

Das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2. Dezember 2024 erhöhte den Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2024. Hierbei ist festgelegt, dass die Anhebung des Grundfreibetrags für 2024 um 180 Euro (von 11 604 Euro auf 11 784 Euro) lohnsteuerlich bei der Bezügeabrechnung für Dezember 2024 umzusetzen ist. Die Lohnsteuerberechnungen für die Bezügeabrechnungen Januar 2024 bis November 2024 bleiben damit unverändert. Dies hatte zur Folge, dass die Steuerermäßigung infolge der Anhebung des Grundfreibetrags für das gesamte Jahr 2024 bei den Dezemberbezügen zu berücksichtigen war.

Für Dezember 2024 wurden somit beim Petenten nur noch 36,91 Euro an Lohnsteuer einbehalten. Ab Januar 2025 wird die Anhebung des Grundfreibetrags gleichmäßig auf zwölf Monate verteilt, wodurch die Lohnsteuer für die Bezügeabrechnung für Januar 2025 im Vergleich zum Dezember 2024 um 31,17 Euro auf 68,08 Euro anstieg. Im Vergleich zur Lohnsteuerberechnung bei der Bezügeabrechnung für November 2024 (70,91 Euro) ist jedoch zum Januar 2025 eine Verminderung der Lohnsteuer um 2,83 Euro (70,91 Euro zu 68,08 Euro) zu verzeichnen.

Die Einbehaltung der Lohnsteuer erfolgt aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften. Sie stellt keinen willkürlichen Einbehalt von Versorgungsbezügen dar.

Es wird ergänzend angemerkt, dass die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz) vom 23. Dezember 2024 erfolgte Anhebung des Grundfreibetrags für 2025 um 312 Euro (11 784 Euro auf 12 096 Euro) erstmalig bei der Bezügeabrechnung für April 2025 berücksichtigt wird. Rückwirkend zum 1. Januar 2025 wird hierbei eine Überrechnung der Lohnsteuer anhand der angepassten Beträge erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

3. Petition 17/3416 betr. Steuerangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen zur Einkommensteuer für 2021. Die durch Schätzung festgesetzte Einkommensteuer 2021 sei deutlich höher, als die jeweilige Einkommensteuer für die vorangegangenen Jahre. Darüber beanstandet sie die Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung samt Einnahmenüberschussrechnung 2022 unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 400 Euro. Sie bittet zudem um zutreffende Festsetzung der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

II.1. Sachverhalt

Die Petentin ist ledig und wohnte vom 15. September 2011 bis zum 31. Oktober 2023 in H. Durch das Petitionsverfahren wurde bekannt, dass sie ihren Wohnsitz ab dem 1. November 2023 nach A. verlegte.

Seit dem 1. Mai 2016 bezieht sie eine Leibrente der Deutschen Rentenversicherung. Zudem erhält sie Grundsicherung. Vom 1. September 2012 bis zum 30. April 2023 war sie als selbstständige Tagesmutter tätig.

Am 25. Juni 2019 erteilte die Petentin einer Steuerberatungsgesellschaft eine unbefristete Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen inklusive einer Bekanntgabevollmacht für die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Sämtliche Schreiben und Bescheide wurden an den steuerlichen Berater adressiert bzw. ihm bekannt gegeben. Am 8. Januar 2025 teilte die Steuerberatungsgesellschaft mit, das Mandat niedergelegt zu haben.

In einem separaten und bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren 17/830 (vgl. Landtagsdrucksache 17/2636 lfd. Nr. 11) hatte die Petentin die Abrechnung ihrer Grundsicherung beanstandet. Sie wandte sich gegen die Anrechnung ihrer Einkünfte aus der Kindertagespflege und ihrer Altersrente auf die Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Der Petition 17/830 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Landtagsdrucksache 17/2636 lfd. Nr. 11).

Die Petentin bezog neben ihrer Rente (steuerpflichtiger Jahresbetrag rund 3 200 Euro) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als Kindertagespflegeperson, § 18 Einkommensteuergesetz (EStG). Den Gewinn aus dieser Tätigkeit ermittelte sie durch Einnahmenüberschussrechnung. In den petitionsbefangenen Veranlagungszeiträumen wurde die Petentin steuerlich beim Finanzamt H. geführt. Daneben bezieht sie seit dem 1. November 2021 Grundsicherung.

II.2. Veranlagungszeitraum 2021

Für 2021 wurde von der Petentin keine Einkommensteuererklärung und keine Einnahmenüberschussrechnung abgegeben.

Nach Ablauf der für steuerlich beratene Steuerpflichtige geltenden Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2021 (31. August 2023) wurde die Petentin am 21. September 2023 an die Abgabe der Einkommensteuererklärung samt Einnahmenüberschussrechnung für 2021 erinnert. Mit Schreiben vom 8. November 2023 wurde sie unter Androhung von Zwangsgeld in Höhe von 400 Euro zur Abgabe der Einkommensteuererklärung samt Einnahmenüberschussrechnung für 2021 aufgefordert. In den Schreiben wurde die Petentin auf eine etwaige Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 Abgabenordnung-AO) und die Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) im Falle der Nichteinreichung der vollständigen Steuererklärung hingewiesen. Das angedrohte Zwangsgeld wurde in der Folge festgesetzt und von der Petentin entrichtet. Aufgrund der fehlenden Einkommensteuererklärung für 2021 schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und erließ einen Einkommensteuerbescheid für 2021. Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagesmutter wurden entsprechend den in 2020 erzielten Einkünften aus selbstständiger Arbeit (14 932 Euro) mit 15 000 Euro geschätzt. Die Leibrente sowie die Beiträge der Petentin zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigte das Finanzamt auf Basis der durch die Renten- bzw. Krankenversicherungsträger elektronisch übermittelten Daten. Per Schätzungsbescheid vom 25. September 2024 wurde die Einkommensteuer für 2021 in Höhe von 1 009 Euro festgesetzt. Zusätzlich wurden Zinsen in Höhe von 18 Euro und ein Verspätungszuschlag in Höhe von 325 Euro festgesetzt. Diese Beträge wurden von der Petentin entrichtet.

Mit der Petition teilt die Petentin mit, dass sie ab 2021 nur ein Kind betreut und deshalb geringe Einkünfte erzielt habe. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde den Finanzbehörden zudem das Ergebnis des bereits abgeschlossenen Petitionsverfahrens 17/830 (Landtagsdrucksache 17/2636 lfd. Nr. 11) zur Grundsicherung bekannt.

II.3. Veranlagungszeitraum 2022

Am 17. November 2023 gingen beim Finanzamt folgende von der Petentin handschriftlich bearbeitete und ausgefüllte Unterlagen in Papierform ein:

- Anlage S für 2022,
- Anlage EÜR 2022 (Einnahmenüberschussrechnung),
- Aufstellung über Einnahmen und (pauschale) Ausgaben aus der Tätigkeit als Tagesmutter im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022,
- Mitteilung einer Krankenkasse vom 23. Februar 2023 über die im Jahr 2022 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Es fehlten jedoch weiterhin wesentliche Teile der Einkommensteuererklärung – insbesondere der Hauptvordruck, aus dem die Grundangaben zur Person, zur beruflichen Tätigkeit, zur Bankverbindung und so weiter hervorgehen. Die vorgelegten Unterlagen stel-

len insgesamt keine geeignete Grundlage zur Durchführung einer Einkommensteuerfestsetzung dar. Ein Steuererklärungseingang wurde daher nicht vermerkt. Die eingereichten Unterlagen wurden von der Petentin offenbar ohne Beteiligung der steuerlichen Vertreterin angefertigt.

Nachdem am 31. Juli 2024 auch die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 für steuerlich beratene Steuerpflichtige endete, wurde die Petentin mit Schreiben vom 11. September 2024 an die Abgabe der Steuererklärung samt Einnahmenüberschussrechnung für 2022 erinnert. Mit Schreiben vom 6. November 2024 wurde sie unter Androhung von einem Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 400 Euro zur Abgabe der Einkommensteuererklärung samt Einnahmenüberschussrechnung aufgefordert. Weitere Maßnahmen erfolgten aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens nicht.

Da die Petentin mit der Petition mitteilte, dass sie ab 2021 nur ein Kind betreut habe, gilt dieser Tätigkeitsumfang auch für das Jahr 2022. Zudem legte sie einen Kontoauszug vor, aus dem von der Stadt gezahlte Einnahmen für die Kindertagespflegetätigkeit in Höhe von 428,47 Euro pro Monat für das Jahr 2022 hervorgehen.

II.4. Veranlagungszeitraum 2023

Für 2023 erfolgte keine Einkommensteuerfestsetzung. Aufgrund der bislang geltenden Vollmacht für die Steuerberatungsgesellschaft gilt die verlängerten Abgabefrist, die erst am 2. Juni 2025 endet.

Der Betreuungsumfang von einem Kind ist auch für das Jahr 2023 zu berücksichtigen. Darüber hinaus teilte die Petentin mit der Petition mit, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab 1. Mai 2023 eingestellt zu haben. Seither beziehe sie lediglich Rente und Grundsicherung.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin war in den Jahren 2021 bis 2023 wegen ihrer Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gesetzlich zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärungen und Einnahmenüberschussrechnungen verpflichtet. Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Petitionsverfahrens eingereichten Unterlagen wurde der Gesamtfall erneut geprüft und die Petition als Änderungsantrag für 2021 bzw. Antrag auf Steuerfestsetzung für 2022 und 2023 gewertet. Zudem wurden die aus dem abgeschlossenen Petitionsverfahren 17/830 zur Grundsicherung gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

Unter Einbeziehung dieser Informationen ist glaubhaft, dass die Einkünfte der Petentin in den Jahren 2021, 2022 und 2023 den jeweiligen Grundfreibetrag nicht überschritten:

Für 2021 wies die Petentin ihre Einnahmen aus der Kindertagespflegetätigkeit bislang nicht nach. Für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Dezember 2021 kann die Höhe der Einnahmen aus dem bereits ab-

geschlossenen Petitionsverfahren 17/830 entnommen werden. Die Petentin versicherte glaubhaft, ab Januar 2021 lediglich ein Kind betreut zu haben. Selbst wenn diese Betreuungstätigkeit bis zum 30. Oktober 2021 in Vollzeit erfolgt sein sollte, würden die erzielten Einnahmen (laut Internetseite der Stadt H. 6,70 Euro pro Betreuungsstunde im Jahr 2021) nach Berücksichtigung der bei Kindertagespflegepersonen pauschal anzusetzenden Betriebsausgaben und der weiteren dem Finanzamt durch Datenübermittlung bekannt gewordenen Besteuerungsgrundlagen (Rentenbezüge und Vorsorgeaufwendungen) den Grundfreibetrag nicht überschreiten.

Die von der Petentin bereits entrichtete Einkommensteuer für 2021 samt Verspätungszuschlag und Zinsen ist daher zu erstatten.

Für 2022 wies die Petentin ihre Einnahmen aus der Kindertagespflege durch den im Petitionsverfahren vorgelegten Kontoauszug nach. Die Einnahmen liegen bei 5 141,64 Euro. Unter Berücksichtigung pauschaler Betriebsausgaben betragen die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit 3 341,64 Euro. Zusammen mit den Renteneinkünften und unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrages wird der Grundfreibetrag damit nicht überschritten.

Die Mitteilung der Petentin, ab dem 1. Mai 2023 nicht mehr als Tagespflegeperson tätig zu sein, wird als Betriebsaufgabe gewertet. Darüber hinaus beziehe sie nur Rente und Grundsicherung. 2023 überschreiten ihre Einkünfte damit ebenfalls nicht den Grundfreibetrag.

Für 2022 und 2023 ist damit keine Einkommensteuer festzusetzen. Für 2022 steht der Petentin zudem eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zu, die durch das Finanzamt festzusetzen und der Petentin auszuführen ist (§§ 112 ff. EStG).

Das Finanzamt wurde über die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg gebeten, entsprechend zu verfahren. (Anmerkung: Nach Abschluss des Petitionsverfahrens erfolgt zuständigkeitshalber eine Aktenabgabe an das durch den Umzug für die Personensteuern zuständig gewordene Finanzamt A.)

Das entrichtete Zwangsgeld wegen Nichtabgabe der Steuererklärung 2021 kann hingegen nicht erlassen werden. Die Petentin wurde vom Finanzamt mehrfach auf ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung samt Einnahmenüberschussrechnung hingewiesen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung war der Petentin daher bewusst. Diese Verpflichtung bleibt auch nach einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen bestehen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die von der Petentin bereits entrichtete Einkommensteuer für 2021 samt Verspätungszuschlag und Zinsen zu erstatten ist, für 2022 und 2023 keine Einkommensteuer festzusetzen ist und der Petentin für 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zusteht, die durch das Finanz-

amt festzusetzen und auszuführen ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

4. Petition 17/2674 betr. Anzahl von Ausführungen in der Sicherungsverwahrung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Auskunft über die Anzahl von Ausführungen für in der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Untergebrachte innerhalb der letzten fünf bis sieben Jahre (1.), wie viele das gesetzlich normierte Mindestmaß von vier Ausführungen je Vollstreckungsjahr erhielten und wie viele mehr als das Mindestmaß (2.), unter welchen Voraussetzungen mehr als das gesetzlich normierte Mindestmaß zugestanden werde (3.), zu welchen Unregelmäßigkeiten es innerhalb der letzten fünf bis sieben Jahre bei Ausführungen der Sicherungsverwahrten in der entsprechenden Justizvollzugsanstalt gekommen sei (4.), wie viele Sicherungsverwahrte in den letzten fünf bis sieben Jahren „Eins-zu-Eins Ausführungen“, Begleitausgänge, teilbegleitete Ausgänge sowie Alleinausgänge erhalten haben (5.) und inwieweit das Justizministerium als Aufsichtsbehörde bei der Frage nach vollzugsöffnenden Maßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt eingebunden werde (6.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Aus Datenschutzgründen können nur die Gesamtzahlen der Ausführungen nach § 11 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) vorgelegt werden:

2018: 93 Ausführungen

2019: 85 Ausführungen

2020: 66 Ausführungen

2021: 92 Ausführungen

2022: 103 Ausführungen

2023: 124 Ausführungen

2024: 152 Ausführungen

Zu 2.:

Stand 30. Dezember 2024 können acht Untergebrachte mehr als die vier gesetzlich vorgeschriebenen Ausführungen erhalten, davon einer fünf, einer acht und einer zwölf Ausführungen sowie fünf mit sechs Ausführungen im Vollstreckungsjahr.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen nicht mit der Gesamtzahl der im Kalenderjahr durchgeführ-

ten Ausführungen korrespondieren, da der Bezugspunkt das Vollstreckungsjahr – dieses beginnt mit dem jeweiligen Datum des Antritts der Sicherungsverwahrung – und nicht das Kalenderjahr ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Unterbrachten das Kontingent ihrer Ausführungen ausschöpfen.

Zu 3.:

Ausführungen dienen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 JVollzGB V der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterbrachten sich trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Sofern nicht weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen (wie Begleitausgänge, teilbegleitete Ausgänge oder Alleinausgänge) gewährt werden, haben Sicherungsverwahrte nach § 11 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) einen Mindestanspruch auf vier Ausführungen pro Jahr.

Zur konkreten Ausgestaltung und zur Dauer von Ausführungen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Anzahl und Dauer der jeweiligen Ausführungen wird von der Justizvollzugsanstalt innerhalb der regelmäßig stattfindenden Vollzugsplankonferenzen für jeden Einzelfall individuell festgelegt.

Dabei kann mit zunehmender Vollstreckungsdauer der Sicherungsverwahrung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Ziele der Ausführungen, insbesondere die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, nur über eine Erhöhung der Frequenz zu erreichen sein wird.

Zu 4.:

Innerhalb der letzten fünf bis sieben Jahren kam es zu keinen berichtspflichtigen Unregelmäßigkeiten während Ausführungen gemäß § 11 Absatz 3 JVollzGB V der in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten der Justizvollzugsanstalt.

Zu 5.:

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt, da dies aus vollzuglichen Gründen nicht erforderlich ist. Eine individuelle Auswertung der Akten, inklusive verstorbener oder entlassener Unterbrachter, wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage, wie viele der Ausführungen mit einem Bediensteten des uniformierten Dienstes und eines Fachdienstes (sogenannte Eins-zu-Eins-Ausführungen) durchgeführt werden.

Zum Stichtag 30. Dezember 2024 haben fünf Unterbrachte einen Begleitausgangsstatus, davon ist in einem Fall der Begleitausgangsstatus aktuell ausge-

setzt. Teilbegleitete Ausgänge – in diesen Fällen findet ein zeitlich begrenzter Teil des Ausgangs unbegleitet statt – sind derzeit keinem Unterbrachten gestattet. Alleinausgänge erhält ein in der Sicherungsverwahrung Unterbrachter.

Zu 6.:

Die Einbindung der Aufsichtsbehörde bei der Frage nach vollzugsöffnenden Maßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt richtet sich nach § 15 JVollzGB V. Danach kann sich die Aufsichtsbehörde vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen – mit Ausnahme der Ausführung – sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass und zur Vorbereitung der Entlassung erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

Die Anordnung von Ausführungen steht danach nicht unter einem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Zustimmungspflichtige vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ohne Aufsicht (Freigang), das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) oder in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung) sowie das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung).

Beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren, wird im Falle eines Zustimmungsvorbehaltes ein entsprechendes Zustimmungersuchen an die Aufsichtsbehörde gestellt, welches von dieser geprüft und beschieden wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Prüfung und Beantwortung der Fragestellungen des Petenten für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Jung

5. Petition 17/2969 betr. Rechtsverstöße der Stadtverwaltung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Handeln einer Stadt im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, dem ein Parkverstoß zugrunde lag. Im Zuge der Kommunikation mit dem Bürgermeister bzw. der Stadtverwaltung sei es zu mehreren Willkürentscheidungen, Rechtsverstößen und damit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bürgerrechte des Petenten gekommen.

II. Sachverhalt

Am 22. September 2023 wurde durch den Gemeindevollzugsdienst der Stadt ein Personenkraftwagen fest-

gestellt, der sowohl im eingeschränkten Halteverbot als auch entgegen der Fahrtrichtung parkte. Der Parkverstoß wurde durch den Gemeindevollzugsdienst mittels eines Beweisfotos dokumentiert. Am 20. Dezember 2023 wurde der Petent von seiner Firma schriftlich als Fahrzeugführer benannt, woraufhin seitens der Stadt eine Verwarnung mit Anhörung an den Petenten zugestellt wurde. Am 8. Januar 2024 bat der Petent um Zusendung des Beweisfotos, das den Parkverstoß dokumentiert. Eine entsprechende Zusendung erfolgte durch die Stadt noch am selben Tag. Am 10. Januar 2024 meldete sich der Petent telefonisch bei der Stadtverwaltung. Hierbei gab er die Fahreigenschaft des Firmenwagens zur Tatzeit zwar zu, forderte jedoch eine Reduktion des Verwarnungsgeldes von 25 Euro auf 15 Euro. Dies wurde von der Stadt fermündlich abgelehnt.

Mit E-Mail vom 14. Januar 2024 forderte der Petent die Stadt mit Fristsetzung bis zum 17. Januar 2024 schriftlich auf, weitere Beweismittel vorzulegen. Hierbei forderte er Angaben zur Ermittlung des Fahrers, weitere Fotos des Fahrzeugs aus anderen Perspektiven, Messprotokolle insbesondere in Bezug auf die behauptete Abstelldauer, Modellbezeichnung und Eichprotokolle der verwendeten Kamera sowie die Benennung von Zeugen. Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 übersandte die Stadt die von der Firma des Petenten ausgefüllte Anfrage zum Fahrzeugführer und wies den Petenten darauf hin, dass dieser seine Fahreigenschaft zur Tatzeit im Telefongespräch am 10. Januar 2024 bereits eingeräumt hatte. Bezüglich der weiteren gewünschten Dokumente wie z. B. Eichschein oder Messprotokoll wurde darauf verwiesen, dass diese im ruhenden Verkehr nicht erforderlich seien.

Mit E-Mail vom 24. Januar 2024 forderte der Petent erweiterte Einsicht in die Ermittlungs- und Bußgeldakte. Mit Schreiben vom 25. Januar 2024 lehnte die Stadt dies unter Hinweis auf die bereits durch Zusendung des Beweisfotos und der Angaben zum Fahrzeugführer erfolgte Akteneinsicht ab.

Mit E-Mail vom 30. Januar 2024 beantragte der Petent eine gerichtliche Entscheidung bezüglich der Akteneinsicht. Am 6. Februar 2024 verwies die Stadt diesbezüglich auf das zuständige Amtsgericht.

Ebenfalls mit Datum vom 6. Februar 2024 erfolgte durch die Stadt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Petenten wegen der Ordnungswidrigkeit. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent frist- und formgerecht Einspruch.

Mit E-Mail vom 9. Februar 2024 forderte der Petent Akteneinsicht in Verbindung mit Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Die Stadtverwaltung gab die Akte zu diesem Zeitpunkt an das zuständige Amtsgericht ab. Der Petent beklagte mit E-Mail vom 28. Februar 2024, dass sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bezüglich der Akteneinsicht vom Amtsgericht wegen eines Formfehlers abgelehnt worden sei, und forderte, die anfallenden Kosten der Stadt aufzuerlegen. Am 1. März 2024 erfolgte eine schriftliche Ablehnung der Kostenerstattung. Mit E-Mail

vom 2. März 2024 forderte der Petent mit Fristsetzung bis zum 18. März 2024 Schadenersatz bezüglich der Gerichtskosten. Mit Schreiben vom 4. März 2024 wurde die Schadenersatzforderung seitens der Stadt abgelehnt. Daraufhin erhob der Petent gegen den zuständigen Gemeindevollzugsbediensteten eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2024 entschieden und die Vorwürfe dabei zurückgewiesen.

Auf einen Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz auf Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht wurde dem Petenten durch den Bürgermeister der Stadt Einblick in den Dienstplan des Gemeindevollzugsdienstes gewährt. Mit einem weiteren Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz begehrte der Petent die Offenlegung der Dienstanweisungen des Bürgermeisters an den Gemeindevollzugsdienst. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Akteneinsicht in Bußgeldakte

Gemäß § 56 Absatz 1 Seite 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben. Nach § 56 Absatz 2 Seite 1 OWiG ist die Verwarnung nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Gegen ein Verwarnungsgeld kann kein Einspruch erhoben werden, da dieses lediglich ein Angebot darstellt, das Verfahren ohne Bußgeldbescheid zu erledigen.

Wird das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Bußgeldbehörde ohne vorherige Ankündigung einen Bußgeldbescheid erlassen. Dieser ist dann mit Gebühren und Auslagen verbunden. Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene gemäß § 67 Absatz 1 Seite 1 OWiG Einspruch einlegen. Nach § 68 Absatz 1 Seite 1 OWiG entscheidet bei einem Einspruch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Gegen den Petenten wurde wegen Falschparkens ein Verwarnungsgeld erhoben. Nachdem dieses nicht rechtzeitig bezahlt wurde, wurde von der Stadt ein Bußgeldverfahren eröffnet. Gegen den Bußgeldbescheid wurde frist- und formgerecht Einspruch erhoben. Das Verfahren beim zuständigen Amtsgericht ist noch nicht abgeschlossen.

Die Akteneinsicht in die Bußgeldakte richtet sich nicht nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, sondern nach § 49 OWiG (vergleiche § 12 Absatz 4 und § 49 Absatz 1 Nummer 12 der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit § 49 OWiG). Danach gewährt die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Buß-

geldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Akteneinsicht wurde durch Übersendung des Akteninhalts, hier des Beweisfotos sowie der Angaben zum Fahrzeugführer, gewährt. Die weiteren vom Petenten angeforderten Beweismittel existierten nicht und konnten daher auch nicht übersandt werden.

2. Dienstaufsichtsbeschwerde

Bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, der sich gegen das persönliche Verhalten von Bediensteten richtet. Zuständig für die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt, hier des Gemeindevollzugsbediensteten, ist nach § 44 Absatz 4 der Gemeindeordnung der Bürgermeister. Die dienstliche Beurteilung des Dienstvorgesetzten ist abschließend und unterliegt keiner Nachprüfung im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht. Jedenfalls schriftlich erhobene Dienstaufsichtsbeschwerden müssen geprüft und der Antragsteller muss verbeschieden werden. Eine feste Frist für die Bescheidung existiert aber nicht. Dass die Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der verschiedenen Gerichtsverfahren, die in dieser Sache anhängig waren und noch sind, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, liegt auf der Hand. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2024 entschieden.

3. LIFG-Antrag auf Offenlegung der Dienstanzweisung des Bürgermeisters an den Gemeindevollzugsdienst

Nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu dort vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nummer 3 LIFG, soweit diese dem Anwendungsbereich gemäß § 2 LIFG unterliegen und dem Informationszugang keine Ausschlussgründe nach §§ 4, 5, 6 oder § 9 Absatz 3 LIFG entgegenstehen.

Die Zugangsvoraussetzungen und etwaige dem Zugang entgegenstehende Ablehnungsgründe sind durch die Stadt zu prüfen und die Anfrage zu bescheiden. Hierauf wurde die Stadt hingewiesen. Über die Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz wurde mit Schreiben vom 16. September 2024 entschieden. Zudem hat der Petent auch zu diesem Sachverhalt bereits eine Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt; der streitgegenständliche Sachverhalt wird somit in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ebenfalls geprüft. Insoweit wird dem Rechtsschutzbedürfnis des Petenten hinreichend Rechnung getragen. Damit liegt eine – über die zeitliche Verzögerung hinausgehende – Beschwerde seitens des Petenten insoweit nicht mehr vor.

4. Anspruch auf Schadensersatz

Der Petent macht einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, der auf Ersatz der Gerichtskosten gerichtet ist, die ihm im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens gerichtet auf Akteneinsicht entstanden sind. Der Antrag des Petenten wurde nach seinen Angaben wegen eines Formfehlers abgelehnt.

Mit gerichtlichen Entscheidungen geht fast immer auch eine Entscheidung über die Kostentragung einher. Diese hängt im Regelfall davon ab, inwieweit der Rechtsschutz Suchende mit seinem Begehren Erfolg hat. Unterliegt er, trägt er regelmäßig auch die Kosten. Damit existiert eine sach- und verursachergerechte Regelung zur Tragung von Gerichtskosten. Anschließende Schadenersatzansprüche würden dieser abschließenden Regelung zuwiderlaufen und bestehen daher nicht. Entsprechendes gilt für das noch laufende gerichtliche Verfahren über den LIFG-Antrag, zu dem aus den oben genannten Gründen eine abschließende Äußerung nicht möglich ist.

Im Übrigen liegt es im Verantwortungsbereich des Betroffenen, nicht nur die rechtlichen, sondern auch die finanziellen Folgen von Anträgen gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie etwaige Kostenrisiken abzuwägen. Dem Petenten stand es hierbei jederzeit frei, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

6. Petition 17/3495 betr. Justizvollzug, Zahnbehandlung

Der Petent befindet sich in einer Justizvollzugsanstalt und beanstandet seine zahnmedizinische Versorgung, insbesondere die nicht erfolgte Freigabe von bei der Justizvollzugsanstalt verwahrten Geldern für einen Eigenanteil.

Der Petent bringt vor, er leide nach Mitteilung des Anstaltszahnarztes unter Zahnfleischbluten und es bestünde aufgrund von Entzündungen die große Gefahr, dass er seine Zähne verliere. Der Anstaltszahnarzt habe einen Kostenvoranschlag für Zahnersatz erstellt. Der Petent habe daraufhin den Antrag gestellt, den Eigenanteil von seinem Überbrückungsgeld in Raten bezahlen zu dürfen. Die Justizvollzugsanstalt habe die Freigabe des Überbrückungsgeldes mit der Begründung abgelehnt, dass über das Vermögen des Petenten ein Insolvenzverfahren eröffnet sei. Aus Sicht des Petenten greife dieses Argument nicht durch. Die Justizvollzugsanstalt müsse entweder das Überbrückungsgeld für eine ratenweise Begleichung des Eigenanteils freigeben oder den gesamten Betrag der anfallenden Kosten vorab übernehmen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt nimmt der Petent die dort angebotene zahnärztliche Behandlung regelmäßig wahr. Nach Auskunft des behandelnden Zahnarztes wurde der Petent bereits mit einer herausnehmbaren Langzeitprothese versorgt. Eine Beeinträchtigung bei der Nahrungsaufnahme besteht aus zahnmedizinischer Sicht nicht. Der Petent wünscht jedoch einen festen Zahnersatz in höchster Qualität (Keramik, hohe Weißstufe). Hierauf bezieht sich auch seine Petition.

Nach § 33 Absatz 1 JVollzGB III haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Nach § 33 Absatz 3 JVollzGB III können Gefangene an den Kosten für medizinische Leistungen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter.

Der Heil- und Kostenplan des behandelnden Zahnarztes weist für den von dem Petenten gewünschten festen Zahnersatz in höchster Qualität Gesamtkosten in Höhe von 2 888,39 Euro aus. Ein Festzuschuss von 1 458,40 Euro würde aus Haushaltsmitteln übernommen werden. Dies entspricht dem Zuschuss, den gesetzlich Versicherte erhalten würden. Der Eigenanteil beträgt 1 429,99 Euro.

Der Petent verfügt aktuell über Überbrückungsgeld in Höhe von 1 323,13 Euro, nicht freies Eigengeld in Höhe von 683,80 Euro, Sondergeld 1 in Höhe von 80 Euro, Sondergeld 2 in Höhe von 0,49 Euro und Hausgeld in Höhe von 0,07 Euro.

Das Überbrückungsgeld nach § 52 JVollzGB III ist unpfändbar und soll den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen sowie der Unterhaltsberechtigten nach ihrer Haftentlassung sichern. Sobald der Überbrückungsgeld-Soll-Satz in Höhe von 2 447 Euro erreicht ist, fließen die Geldmittel dem pfändbaren Eigengeld zu. Jeder Zugriff auf das Überbrückungsgeld stellt somit eine Benachteiligung der Gläubiger dar, da erst bei vollständig eingezahltem Überbrückungsgeld pfändbares Eigengeld anfällt. In der Regel werden Gefangene daher mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgefordert, selbstständig Kontakt zum zuständigen Insolvenzverwalter aufzunehmen und die schriftliche Einwilligung zur gewünschten Freigabe von Überbrückungsgeld einzuholen. Um den Petenten zu unterstützen, kontaktierte die Justizvollzugsanstalt den Insolvenzverwalter diesbezüglich zwei Mal und ersuchte ihn um Einwilligung in die Freigabe von Überbrückungsgeld, gegebenenfalls auch in Raten. Die Freigabe lehnte der Insolvenzverwalter in zwei Schreiben ab. Er begründete dies damit, dass es sich bei der Eigenleistung zum Zahnersatz um eine medizinische Leistung handele, welche nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werde. Eine Freigabe würde zu einer Besserstellung des Petenten im Vergleich zu einer regulär gesetzlich versicherten Person und damit zu einer unangemessenen Benach-

teiligung der Gläubigergemeinschaft führen, weshalb diese nicht erteilt werden könne. Das Ergebnis der Bestrebungen hat die Justizvollzugsanstalt dem Petenten mündlich eröffnet. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass er sich noch einmal persönlich mit seinem Insolvenzverwalter in Verbindung setzen könne. Er wurde ferner darauf hingewiesen, dass er sich zweckgebunden für medizinische Leistungen von Dritten Sondergeld 2 einzahlen lassen könne. Der Petent erhält zudem monatlich Sondergeld 1 sowie Lohnzahlungen (Hausgeld), sodass der Eigenanteil auch aus anderen Geldmitteln zumindest ratenweise geleistet werden könnte. Die vorgeschlagenen alternativen Möglichkeiten der Finanzierung des Eigenanteils hat der Petent gleichwohl nicht verfolgt.

Dass die Justizvollzugsanstalt zur vollständigen Kostenübernahme nicht bereit ist, ist nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung des Gefangenen ist in § 33 Absatz 3 JVollzGB III ausdrücklich vorgesehen. Sie entspricht auch der Höhe nach den gesetzlichen Vorgaben. Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Kostenbeteiligung sind nicht ersichtlich, zumal der Gefangene bereits über eine herausnehmbare Langzeitprothese verfügt und daher mit Zahnersatz versorgt ist.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt insgesamt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/3342 betr. Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung

Die Petentin wendet sich in ihrem Antrag vom 17. Oktober 2024 gegen die langen Bearbeitungszeiten des Regierungspräsidiums – Landesversorgungsamt und Gesundheit. In der Hauptsache begehrt die Petentin die Erhöhung ihres Grades der Behinderung (GdB) sowie Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) als Voraussetzung für die Beantragung eines europaweiten Parkausweises.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin ist zuletzt mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 aufgrund der Funktionsbeeinträchtigung Multiple Sklerose sowie Entleerungsstörung von Blase und Mastdarm ab Juli 2020 ein GdB von 80 festgestellt sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Möglichkeit der Mitnahme einer Begleitperson bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) zuerkannt worden.

Auf den Antrag der Petentin vom 23. Februar 2023 auf Erhöhung des GdB sowie auf die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ wurde nach Prüfung der ak-

tuellen Befundberichte der GdB mit 80 als weiterhin zutreffend bewertet. Da auch die Gehfähigkeit der Petentin nicht auf das Schwerste beeinträchtigt angesehen wurde und somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht vorlagen, musste der Antrag mit Bescheid vom 21. Juni 2023 abgelehnt werden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies das zuständige Regierungspräsidium – Landesversorgungsamt und Gesundheit – nach Beiziehung weiterer fachärztlicher Befunde und Pflegegutachten sowie nach Einholung der erneuten versorgungsärztlichen Stellungnahme mit Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 2024 zurück.

Hiergegen hat die Petentin am 20. März 2024 beim Sozialgericht Klage eingereicht.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung und Sachaufklärung wurde vom Sozialgericht am 25. September 2024 beim Regierungspräsidium eine Stellungnahme angefordert. Wegen Personalengpässen im ärztlichen Dienst musste eine Fristverlängerung beantragt werden, da die Stellungnahme nicht innerhalb der geforderten 8 Wochen, sondern erst nach insgesamt 11 ½ Wochen abgegeben werden konnte.

Die versorgungsärztliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde am 18. Dezember 2024 dem Sozialgericht übersandt und gleichzeitig ein Vergleichsangebot unterbreitet, dass der Petentin aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung der Gehfähigkeit rückwirkend ab 10. Februar 2024 eine Erhöhung auf einen GdB von 90 und das Merkzeichen „aG“ zuerkannt werden kann.

Die Petentin hat das Vergleichsangebot am 8. Januar 2025 angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Kirschbaum

8. Petition 16/5526 betr. Angelegenheit der Jugendämter u.a.

Die Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe zu folgenden drei Fragestellungen an den Landtag:

1. Warum ihren Kindern seitens des Sozialamtes R. freiwillige Leistungen (Kindergutscheinheit) mit der Begründung verwehrt worden seien, dass das Gutscheinheit mit einer Laufzeit von 12 Monaten nur für Personen mit längerem Leistungsbezug gedacht sei.
2. Wann es bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg einheitliche qualitative Standards geben werde, deren Einhaltung auch kontrolliert werde?
3. Wann es in Baden-Württemberg Waldorfschulen in staatlicher Trägerschaft gäbe?

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zur Frage 1:

Die Petentin beanstandet, dass ihren Kindern seitens des Sozialamtes R. freiwillige Leistungen (Kindergutscheinheit) mit der Begründung verwehrt worden seien, dass das Gutscheinheit mit einer Laufzeit von 12 Monaten nur für Personen mit längerem Leistungsbezug gedacht sei.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg geht es der Petentin in der Sache um die Gutscheine, die als freiwillige Leistung der Stadt R. an den entsprechenden Leistungsbezug anknüpfen und das Bildungs- und Teilhabeleistungen-Paket ergänzen, nicht aber um das Bildungs- und Teilhabeleistungen-Paket oder das Wohngeld als solche. Diese Gutscheine sind eine freiwillige Leistung der Stadt R., sodass auch die Stadt R. die Gewährungsmodalitäten hierfür bestimmt. Die Gutscheine haben keine Rechtsgrundlage in einem Sozialgesetzbuch, das der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unterfällt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat daher auch keine Einflussnahmemöglichkeiten dahin gehend, wer unter welchen Voraussetzungen einen entsprechenden Gutschein in der Stadt R. beantragen kann.

Zur Frage 2:

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis wahr. Organisationsstruktur und Aufgaben des Jugendamts sind im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verankert (§ 70 Absatz 1 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Es besteht Rechtsaufsicht, die vom jeweiligen Regierungspräsidium (Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde) und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (oberste Rechtsaufsichtsbehörde) wahrgenommen wird (§ 1 Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg [LKJHG]). Sie ist auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (§ 118 Absatz 1 Gemeindeordnung, § 52 Absatz 2 Landkreisordnung in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Gemeindeordnung). Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommune nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 51 Absatz 2 Landkreisordnung in Verbindung mit § 118 Absatz 3 Gemeindeordnung). Die konkrete Verwaltungspraxis oder die Zweckmäßigkeit (fachliche Ermessensausübung) werden hingegen nicht geprüft.

Des Weiteren hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als Landesjugendamt nach § 85 Absatz 2 SGB VIII die Aufgabe, die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich zu beraten und Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung zu erarbeiten. Entsprechende

Informationen und Empfehlungen, wie beispielsweise zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (§ 8a Absatz 1 SGB VIII), stellt der KVJS regelmäßig zur Verfügung.

Zur Frage 3:

Nach Auskunft des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport handelt es sich bei den Waldorfschulen nach § 3 Absatz 2 Privatschulgesetz um Schulen besonderer pädagogischer Prägung mit einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis 12. Die Einrichtung von Waldorfschulen in staatlicher Trägerschaft ist in Baden-Württemberg nicht beabsichtigt. Auch eine flächendeckende Übernahme des besonderen pädagogischen Konzepts und der besonderen Unterrichtsfächer wie Eurythmie, Gartenbau u. a. an den Waldorfschulen in das staatliche Schulsystem ist nicht vorgesehen.

Waldorfschulen stehen grundsätzlich allen Kindern unabhängig von Religion, ethnischer Herkunft, Weltanschauung und Einkommen der Eltern offen. Insbesondere die Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim hat die Unterrichtung von Kindern unterschiedlicher Herkunft, Nationalität und Religion zu ihrem Leitbild gemacht. An dieser Schule stellen etwa für die Hälfte der Schülerinnen und Schüler die deutsche Sprache nicht ihre Muttersprache dar. Auch nehmen viele Waldorfschulen die Möglichkeit des Ausgleichsanspruchs nach § 17 Absatz 2 Privatschulgesetz wahr, um die Erhebung eines hohen Schulgeldes zu vermeiden und so auch Kindern aus einkommensschwächeren Haushalten einen Platz anbieten zu können. Der Eindruck der Petentin, dass an Waldorfschulen „fast ausschließlich die Kinder der Bildungselite und des Bildungsbürgertums“ unterrichtet würden, konnte seitens des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport nicht bestätigt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Fragestellungen der Petentin geprüft und beantwortet wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/3441 betr. Bau von Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) im F. in S.

Sie begründet dies wie folgt:

- Es sei notwendig die gesamte Energiepolitik in einen größeren Zusammenhang zu stellen.
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes müssten mit Bedacht und

unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten umgesetzt werden.

- Deutschland verfüge bereits über eine beachtliche Anzahl von Windenergieanlagen (WEA).
- Die Infrastruktur zur Speicherung und Transport von durch WEA produzierten Strom sei unzureichend.
- Der Bau von WEA ohne entsprechende Speicherlösungen sei nicht zielführend.
- Die TA Lärm biete keinen ausreichenden Schutz für die Bevölkerung vor Schall und Infraschall.
- Die im F. geplanten Anlagen würden mit zu den größten gehören, die derzeit gebaut würden und zur optischen Beeinträchtigung der Landschaft und zu gesundheitlichen Problemen führen.
- Das F. sei Heimat zahlreicher geschützter Tierarten, darunter Fledermäuse, Rotmilane, Waldkäuze und andere Arten, die auf der Roten Liste stünden. Der Bau von Windkraftanlagen gefährde nicht nur diese Tierarten, sondern auch deren Lebensräume.

II. Sachverhalt

Der Regionalverband X. befindet sich derzeit im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“. In ihrer Sitzung vom 24. Juni 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands X. den Aufstellungsbeschluss für diese Planung gefasst.

Der erste Entwurf des Teilregionalplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ sowie die Durchführung eines ersten Offenlageverfahrens wurde am 1. Dezember 2023 von der Verbandsversammlung beschlossen. Zu dem ersten Planentwurf konnten die Öffentlichkeit vom 8. Januar 2024 bis zum 9. Februar 2024 sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zwischen dem 8. Januar 2024 und dem 8. April 2024 Stellung nehmen. In diesem Rahmen sind zahlreiche Stellungnahmen zu dem ersten Planentwurf beim Regionalverband eingegangen. Diese führten zu einigen inhaltlichen Änderungen am Planentwurf, sodass ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig ist. Die Durchführung eines solchen wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands X. am 13. Dezember 2024 beschlossen. Das zweite Beteiligungsverfahren wird derzeit durchgeführt (die Offenlage der Unterlagen erfolgt vom 13. Januar 2025 bis 14. Februar 2025; die Öffentlichkeit kann bis zum 14. Februar 2025 Stellung nehmen; die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen läuft bis zum 14. April 2025).

Zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Regionalplanungsebene hat der Regionalverband X. im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ einen umfassenden Kriterienkatalog erarbeitet und geeignete Potenzialflächen identifiziert.

Das gegenständliche Gebiet F. ist dabei zur Festlegung als „Vorranggebiet für Standorte für regional-

bedeutsame Windkraftanlagen“ im Regionalplan X. vorgesehen. Gegenüber dem ersten Planentwurf wurde das betreffende Gebiet nunmehr im zweiten Planentwurf im Osten marginal reduziert, um den Vorsorgeabstand an ein Vorhaben der Bauleitplanung im Außenbereich anzupassen. Das geplante Vorranggebiet umfasst im zweiten Planentwurf dann eine Fläche von insgesamt 73 ha. Die Änderung des Planentwurfs tangiert das Vorhaben der Stadtwerke T. nicht.

Die Flächenauswahl des Regionalverbands erfolgt aufgrund der Ermittlung geeigneter und regionalbedeutsamer Bereiche. Die grundsätzliche Eignung für das Gebiet F. ergibt sich dabei nach Angaben des Regionalverbands X. aus dem Windatlas BW von 2019. Für die Festlegung in der Region X. wurden Gebiete mit einer dort ausgewiesenen sogenannten mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² in die Suchraumkulisse aufgenommen. Im Westen der gegenständlichen Fläche erreicht das rund 100 ha große Untersuchungsgebiet F. den Orientierungswert von 215 W/m².

Sämtliche Unterlagen aus den Beratungen des Regionalverbandes, darunter auch der Umweltbericht, sind auf der Internetseite des Regionalverbandes X. eingestellt und abrufbar.

Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA im F. liegt dem zuständigen Landratsamt bislang nicht vor. Am 20. Dezember 2024 fand im Landratsamt R. eine Vorantragskonferenz zu dem geplanten Vorhaben statt, bei der im Wesentlichen Art und Umfang der zu erstellenden Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren besprochen wurden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin bringt verschiedene Punkte vor, die – soweit zum aktuellen Zeitpunkt möglich – nachstehend beurteilt werden:

Zu 1. Umweltgutachten:

a) Planungsauftrag

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind Träger der Regionalplanung. Sie legen konkrete Flächen zur Nutzung der erneuerbaren Energien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem planerischen Ermessen fest. Maßgeblich für die Ausarbeitung der Teilregionalpläne Windenergie sind insbesondere die geltenden bundesrechtlichen Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und des Landesplanungsgesetzes (LplG BW).

Demnach haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg einen klaren Planungsauftrag erhalten: 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche sind für die Nutzung der Windenergie festzulegen und per Satzungsbeschluss bis zum 30. September 2025 festzustellen.

Eine Fortschreibung des bislang gültigen Teilregionalplans Windenergie der Region X. aus dem Jahr 2017 ist zur Erreichung des Teilflächenziels erforderlich.

b) Verfahren des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region X.

Der Regionalverband der Region X. befindet sich derzeit im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“. Als Träger des Verfahrens legt der Verband die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in eigener Verantwortung fest. Im Rahmen des ersten förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Absatz 2 und 3 LplG BW konnten die Öffentlichkeit vom 8. Januar 2024 bis zum 9. Februar 2024 sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zwischen dem 8. Januar 2024 und dem 8. April 2024 zum Planentwurf, seiner Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht Stellung nehmen. Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen konnte jedermann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind vom Regionalverband zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Absendern mitzuteilen.

Ein zweites Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 und 3 ROG i. V. m. § 12 Absatz 2 und 3 LplG BW zu dem geänderten Planentwurf wird derzeit durchgeführt.

Die im Rahmen der zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen und der zwei Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange eingegangenen bzw. noch eingehenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken müssen vom Regionalverband X. geprüft und als Abwägungsmaterial in die Abwägung über den Planentwurf eingestellt werden.

Die Flächenfestlegungen der Fortschreibung des Teilregionalplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalplans X. werden nach § 13a LplG BW erst verbindlich, wenn der abschließende Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands X. gefasst wurde, das Anzeigeverfahren bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg erfolgt ist und die Anzeige anschließend öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Teilregionalplan soll gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 LplG BW, § 20 Absatz 2 KlimaG bis zum 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

c) Konkrete Flächenfestlegungen des Regionalverbands X. im Gebiet F.

Aufgrund des planerischen Ermessens obliegt es dem Regionalverband X. als zuständigem Träger der Regionalplanung im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalplans X. über die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu entscheiden. Der Regionalver-

band X. hat vorliegend ein eigenes Plankonzept erarbeitet. Diesem liegen vom Verband aufgestellte Planungskriterien zugrunde, die dieser einheitlich auf alle betrachteten Flächen – auch auf das hier gegenständliche geplante Vorranggebiet F. – angewendet hat.

Der Regionalverband muss zudem gemäß § 7 Absatz 2 ROG alle privaten und öffentlichen Belange, soweit diese auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abwägen. Der Regionalverband X. hat dabei auch die zu den Entwürfen der Teilfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ im Rahmen der diesbezüglich durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in seine Abwägung einzustellen und dies zu dokumentieren. Eine inhaltliche Weisung bezüglich bestimmter Planinhalte durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist nicht möglich. Die Regionalverbände müssen ihren Planungen die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde legen. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Für den Regionalplan ist zudem gemäß § 2a LplG BW eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Die erforderliche Umweltprüfung wurde für die gegenständliche Planung zur Flächensicherung von Windvorranggebieten auf der Maßstabebene der Regionalplanung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dieser kann als Teil der Planunterlagen auf der Internetseite des Regionalverbands X. eingesehen werden.

Vorliegend hat sich der Regionalverband X. hinsichtlich der Bewertung der Windhöflichkeit an den Werten des Windatlases BW 2019 orientiert und seiner Planung auch die Vorgaben des Ergänzungsschreibens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11. November 2022 zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit für die Regionalplanung Windenergie zugrunde gelegt. In diesem Schreiben heißt es: „Dem Belang der Windhöflichkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Die Windhöflichkeit stellt einen zentralen Aspekt für die Bewertung eines Windenergiestandortes dar und ist entscheidend für die Wirtschaftlichkeit sowie den Stromertrag und den Klimaschutzbeitrag. Dies gilt insbesondere auch, da Windenergieprojekte bei den Ausschreibungsverfahren nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) deutschlandweit in einem Wettbewerb stehen. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungs-

dichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen. Aufgrund der o. g. Bedeutung der Windhöflichkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m² für die regionalplanerische Standortsicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist.“

Ein spezifisches, aktuelles Gutachten, wie von der Petentin aufgeworfen wird, wurde vom Regionalverband X. insoweit vorliegend nicht in Auftrag gegeben.

Der Windatlas BW 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für die Beurteilung der Windhöflichkeit in Baden-Württemberg dar, die grundsätzlich von den Regionalverbänden ihren Planungen zugrunde gelegt wird. Frühere Beurteilungen der Windhöflichkeit auf der Grundlage des Windatlases aus dem Jahr 2011 sind daher vorliegend nicht maßgeblich. Der Windatlas aus dem Jahr 2011 wurde mit einem deutlich verbesserten Rechenmodell und auf Basis aktualisierter Eingangsgrößen, insbesondere einer deutlich verbesserten Datenlage zu bestehenden Windenergieanlagen, aktualisiert und im Mai 2019 veröffentlicht.

Der Windatlas BW 2019 bietet auf Regionalplanebene eine umfassende Datengrundlage, um die Planungen von Windkraftanlagen mit einer verbesserten Informationsgrundlage zu unterstützen. Über die Kartendarstellung können Flächen gefunden werden, die aufgrund ihres Windpotenzials für den Bau von Windkraftanlagen geeignet sind.

Ein zusätzliches Gutachten zur Beurteilung des vorliegenden Winddargebots ist auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht erforderlich. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen).

Nach den Angaben aus dem Umweltbericht entspricht die Suchraumkulisse in der Region X., die den Orientierungswert der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² erreicht, – noch vor der Durchführung der strategischen Umweltprüfung und der Abwägung etwaig entgegenstehender Belange – in etwa dem Zielwert von 1,8 Prozent der Regionsfläche. Um den Planungsauftrag, mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen, erfüllen zu können, wird in der Region X. daher von der im Schreiben des Umweltministeriums vom 11. November 2022 beschriebenen Option Gebrauch gemacht und die Einhaltung der mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² für die Planung zugrunde gelegt.

Der Bereich des vorgesehenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen F. weist hinsichtlich der Windhöflichkeit insoweit eine

entsprechende Eignung nach dem Windatlas BW 2019 auf und entspricht damit den oben genannten Voraussetzungen und dem vom Regionalverband X. zugrunde gelegten Plankonzept. Das Vorgehen des Regionalverbands X. ist vor diesem Hintergrund vorliegend nicht zu beanstanden.

Das weitere Regionalplanverfahren bleibt abzuwarten. Maßgeblich ist die aktuelle Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Zu 2. Anwohner und gesundheitliche Risiken

Zu 3. Auswirkungen auf Tiere und geschützte Arten

Zu 4. Auswirkungen auf den Wald und Ausgleichsflächen

Zu 5. Auswirkungen auf Moorflächen und Wasserspeicher

Zu 6. Verwendung von PFAS in Windkraftanlagen

Zu 7. Erdbeben:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt den rechtlichen Rahmen für das Genehmigungsverfahren vor. Sowohl technische, natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige zu berücksichtigende öffentliche Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, d. h. der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus den Festlegungen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für bis zu 19 Windenergieanlagen im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Bei der Vorantragskonferenz vom 20. Dezember 2024 wurde prognostiziert, dass im Genehmigungsverfahren voraussichtlich § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Anwendung finden wird. Danach sind in Genehmigungsverfahren von WEA oder dazugehöriger Nebenanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und keine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt in diesen Fällen eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG. Voraussetzung ist eine Antragstellung bis zum 30. Juni 2025 (§ 6 Absatz 2 WindBG), was derzeit angenommen wird.

Die Genehmigungsbehörde holt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Diese empfehlen grundsätzlich die gegebenenfalls erforderlichen Randbedingungen zur Sicherung der von ihnen zu vertretenden Schutzgüter im Rahmen von Nebenbestimmungen. Die Prüfung und Festlegung von Nebenbestimmungen erfolgt dabei auf der Grundlage des jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes; die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Auch im vereinfachten Verfahren ist es Dritten möglich, Bedenken und Einwände vorzutragen. Diese werden von der Genehmigungsbehörde geprüft und ggf. im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass Art und Umfang einer möglichen Betroffenheit aller Schutzgüter, die in der Petition von der Petentin aufgeführt wurden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

Eine Befassung mit den einzelnen vorgetragenen Bedenken der Petentin ist mangels Vorliegen eines entsprechenden Antrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei drei Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt. Ein weiterer in der Sitzung gestellter Antrag, die Petition für erledigt zu erklären, wurde bei zwei Ja-Stimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/3471 betr. Errichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung

Der Petent fordert in seiner Petition das Land Baden-Württemberg auf, von der Planung und Umsetzung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) am Standort W. abzusehen. Die Bedenken der Anwohner sollten vom Land ernst genommen werden, Geflüchtete gerecht verteilt und ein offener Bürgerdialog durchgeführt werden.

Der Petent begründet sein Anliegen im Wesentlichen damit, dass sich im Umkreis von ca. 1 km Luftlinie zum Standort W. bereits mehrere Flüchtlingsunterkünfte für mehr als 1 100 Menschen befinden würden. Die Inbetriebnahme einer weiteren Flüchtlingsunterkunft würde nach Ansicht des Petenten zu einem ungesunden Zahlenverhältnis zwischen Anwohnern und Asylsuchenden führen und deren Integration gefährden. Darüber hinaus sollten Gewerbeflächen zur industriellen Stärkung des Standortes W. genutzt werden.

Der Petent kritisiert, dass entgegen der eigenen politischen Zielrichtungen des Landes eine LEA in einem Ballungsgebiet entstehen soll. Die Sicherheitsbedenken der Bevölkerung müssten berücksichtigt werden. Schließlich fordert der Petent, dass die Infrastruktur, wie Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen und Einkaufsmöglichkeiten, nicht überlastet werden sollte.

Der Petent hat seiner Petition ein Schreiben vom 4. November 2024 an das Ministerium der Justiz und für Migration angefügt. In dem Schreiben wendet sich der Petent ebenfalls gegen eine LEA am Standort W. Das Schreiben wurde am 8. Januar 2025 vom Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent geht in seiner Petition davon aus, dass das Land bereits abschließend entschieden habe, am Standort W. eine LEA zu errichten und zu betreiben. Diese Annahme ist unzutreffend. Das Vorhaben befindet sich weiterhin in einem ergebnisoffenen Planungs- und Prüfungsstadium.

Seit einigen Jahren sind in Baden-Württemberg erneut steigende Zugänge Schutzsuchender festzustellen. Während die Zugänge im Zeitraum 2017 bis 2020 sanken, war im Jahr 2021 eine Trendwende mit deutlichem Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2022 hat Baden-Württemberg in der Summe rund 176 000 Personen aufgenommen, deutlich mehr als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2023 fort, in dem Baden-Württemberg insgesamt rund 79 000 Personen aufgenommen hat. Im Jahr 2024 wurden ca. 48 000 Personen aufgenommen. Zum Vergleich: In den Jahren 2016 bis 2021 waren es durchschnittlich nur 17 000 Personen pro Jahr.

Zwar wurden die Kapazitäten der Erstaufnahme, insbesondere durch die Schaffung von Notkapazitäten, auf aktuell rund 12 600 Plätze aufgestockt. Diese Kapazitätsaufstockung kann jedoch zeitlich nur begrenzt aufrechterhalten werden. Bei Wegfall aller Notkapazitäten würde sich die Gesamtkapazität wieder auf rund 6 300 Plätze reduzieren.

Darüber hinaus muss der Betrieb der LEA E. mit einer Regelkapazität von 700 Plätzen zum 31. Dezember 2025 eingestellt werden. Hintergrund für das Betriebsende der LEA E. ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land, Landkreis und der Stadt E. aus dem Jahr 2015 sowie eine hinsichtlich der Umstände der Vertragsbeendigung wortgleiche Folgevereinbarung aus dem Jahr 2019, die ein festes Betriebsende enthält und eine Verlängerung nur zugelassen hätte, sofern sich alle drei Parteien einvernehmlich hierauf hätten einigen können. In einer Vielzahl an Gesprächen mit der Stadt E. und dem Landkreis konnte eine letztmalige Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 erzielt werden. Um diese künftig wegfallenden Plätze auszugleichen und den Betrieb einer LEA im Regierungsbezirk S. sicherzustellen, muss ein neuer LEA-Standort in diesem Regierungsbezirk gefunden werden.

Auch wenn belastbare Prognosen nicht möglich sind, muss sich das Land auf weiterhin hohe Zugänge einstellen. Baden-Württemberg hat selbst keinen Einfluss auf die Höhe der Zugänge und ist bundesgesetzlich verpflichtet, die nach Deutschland kommenden Geflüchteten entsprechend eines vorgegebenen Schlüssels unterzubringen und die dazu erforderlichen Einrichtungen der Erstaufnahme zu schaffen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, muss das Land die Kapazitäten der Erstaufnahme erhöhen und neue Erstaufnahmeeinrichtungen errichten.

Die petitionsgegenständliche Liegenschaft wurde dem Land im November 2023 von einem Makler angeboten. Daraufhin hat das Ministerium der Justiz und für Migration eine Prüfung eingeleitet, ob sich die Liegenschaft für die Erstaufnahme von Geflüchteten eignet. Derzeit prüft das Regierungspräsidium S. gemeinsam mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt S. die Liegenschaft ergebnisoffen auf Eignung als Standort für eine Einrichtung der Erstaufnahme.

Darüber hinaus wurden dem Land drei weitere Liegenschaften in W. in der unmittelbaren Nähe der petitionsgegenständlichen Liegenschaft als mögliche Unterbringungen im Rahmen der Erstaufnahme angeboten. Das Regierungspräsidium S. hat eine ergebnisoffene Prüfung eingeleitet, ob diese Liegenschaften möglicherweise als Einrichtungen der Erstaufnahme in Frage kommen.

Der petitionsgegenständliche Standort ist grundsätzlich gut für die Erstaufnahme von Geflüchteten geeignet. Entgegen der Vorstellung des Petenten gibt es keine politische Zielrichtung des Landes, LEAs nicht in einem Ballungsgebiet zu betreiben. So befinden sich LEAs in Karlsruhe und in Freiburg. In Heidelberg wird das Ankunftscenter betrieben, die größte Einrichtung der Erstaufnahme in Baden-Württemberg.

In Bezug auf die Befürchtung des Petenten, die Infrastruktur vor Ort würde durch die Inbetriebnahme einer LEA in W. überlastet, ist darauf hinzuweisen, dass das Land die Mehrbelastung der lokalen Strukturen vor Ort möglichst geringhält. So übernehmen in der Erstaufnahme die von den Regierungspräsidien beauftragten Dienstleister für die Alltagsbetreuung die Sozialbetreuung. Außerdem haben Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu qualifizierter und unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung. Zusätzlich finanziert das Land die Koordination von Ehrenamtlichen und die Streetworker der Wohlfahrtsverbände. Darüber hinaus werden in Einrichtungen der Erstaufnahme tagestrukturierende Angebote gemacht.

Auch die Kinderbetreuung und die medizinische Versorgung der Geflüchteten erfolgen direkt in der Einrichtung. Zudem besuchen die in der Erstaufnahme untergebrachten Kinder und Jugendlichen die örtlichen Schulen grundsätzlich nicht, da die Schulpflicht erst sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland beginnt und die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme regelmäßig darunterliegt.

Stadt- oder Landkreise, in denen sich eine Einrichtung der Erstaufnahme befindet, werden von der Zuweisung von Asylsuchenden in die vorläufige Unterbringung bis zu einer gewissen Höhe freigestellt (sogenannte Privilegierung). Dies bedeutet, dass die Stadt S. nach Inbetriebnahme einer solchen Einrichtung zukünftig weniger Geflüchtete in eigener Verantwortung aufnehmen und unterbringen muss. Dies führt regelmäßig zu einer Entlastung der lokalen Strukturen der Standortkommune. Die Entscheidung über die Verteilung der ihr zugeteilten Geflüchteten in den einzelnen Stadtteilen fällt in die Zuständigkeit der Stadt.

Das Land beabsichtigt, die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verlauf durch Dialog- und Kommunikationsformate in den Prozess einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Formate wird das Land zunächst mit der Stadt S. abstimmen.

Aufgrund der grundsätzlich guten Eignung des petitionsgegenständlichen Standorts für die Erstaufnahme von Geflüchteten wurde am 16. August 2024 vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt S. beim Baurechtsamt der Stadt S. eine Bauvoranfrage insbesondere zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs einer Einrichtung der Erstaufnahme in der Liegenschaft eingereicht. Erst nach Abschluss des baurechtlichen Verfahrens kann über mögliche weitere Schritte entschieden werden. Dazu gehören beispielsweise die konkrete Bewertung der Sicherheitslage vor Ort und die Erstellung eines Sicherheitskonzepts in Abstimmung mit der Stadt sowie der Polizei.

Entgegen der Vorstellungen des Petenten liegt somit noch keine Entscheidung des Landes vor, in der Liegenschaft in W. eine LEA zu betreiben.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/3509 betr. Personalaufstockung bei den Staatsanwaltschaften

Der Petent begehrt – wie in der bereits erledigten Petition 17/704 (Landtagsdrucksache 17/2191, lfd. Nr. 20) aus dem Jahr 2022 – die personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaften in Deutschland, um deren Arbeitsfähigkeit angesichts einer aus seiner Sicht erheblichen Überlastung sicherzustellen.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass die Staatsanwaltschaften in Deutschland vor einigen Jahren noch gut ausgestattet gewesen seien, sich jedoch mittlerweile in einer Situation der Überlastung befänden.

Besonders verweist er auf den Bereich „Hate Speech“ und eine zunehmende Verfolgung von Internetstraf-taten, die zu einer weiteren Belastung der Staatsanwaltschaften geführt hätten, sodass ein beträchtlicher Teil der Fälle unbearbeitet bleibe. Der Deutsche Richterbund attestiere in diesem Zusammenhang einen Bedarf von 2 000 zusätzlichen Staatsanwälten in Deutschland.

Der Petent fordert vor diesem Hintergrund eine angemessene personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaften, um deren Funktionsfähigkeit aus seiner Sicht nachhaltig zu sichern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in der Petition angesprochene Belastung der Staatsanwaltschaften spiegelt aktuelle Herausforderungen wider, denen durch gezielte Maßnahmen begegnet wurde und wird. Von einer Überlastung kann daher nicht gesprochen werden.

Die vielerorts beklagte gesellschaftliche Verrohung betrifft auch die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaften im Land, unter anderem im Bereich der Verfahren, die Hass und Hetze im Netz betreffen. Um eine konsequente und möglichst effektive Strafverfolgung im Bereich der Hasskriminalität und insgesamt zu gewährleisten, hat das Ministerium der Justiz und für Migration dieses Thema frühzeitig in den Blick genommen und zum einen die Staatsanwaltschaften im Land auf die Erforderlichkeit einer entschiedenen Strafverfolgung gerade im Bereich der Hasskriminalität hingewiesen, zum anderen sich erfolgreich für eine personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaften eingesetzt. Auf Initiative des Ministeriums hat der Landtag daher insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Verfahrensanstiege bereits im Haushalt 2022 zehn zusätzliche Stellen im höheren Dienst, davon acht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, eine Neustelle im gehobenen Dienst und eine weitere Stelle im Unterstützungsbereich geschaffen. Insgesamt blieb die Quote der Verfahren im Bereich der politischen Strafsachen, die auch Verfahren der Hasskriminalität umfassen und in denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wird, konstant.

Es ist zutreffend, dass die Zahl der offenen Ermittlungsverfahren – nach einem Rückgang im Jahr 2020 – in den Jahren 2021 bis 2023 angestiegen ist. Diese Entwicklung folgt dem deutlichen Anstieg der Eingänge an Js-Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg im gleichen Zeitraum. 2022 stiegen diese einem bundesweiten Trend folgend um gut sechs Prozent, 2023 um gut neun Prozent an. Das Ministerium der Justiz und für Migration beobachtet die Situation bei den Staatsanwaltschaften kontinuierlich und reagiert entsprechend – auch auf die genannten Anstiege.

In Baden-Württemberg hat insbesondere die einheitliche Laufbahn für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine schnelle Reaktion auf die gestiegene Belastung der Staatsanwaltschaften ermöglicht. Personalverwaltende Dienststelle ist einheitlich das Ministerium der Justiz und für Migration, weshalb besondere Belastungen eines

Teils der Justiz durch eine Änderung der justizinternen Binnenverteilung kurzfristig ausgeglichen werden können. Die Staatsanwaltschaften haben als Reaktion auf die beschriebene Belastungssituation bereits personelle Unterstützung in diesem Sinne erhalten, was auch Wirkung gezeigt hat: Die Zahl der offenen Js-Ermittlungsverfahren ist derzeit rückläufig. Beachtenswert ist dabei, dass schon im Jahr 2023 der Anteil der offenen Ermittlungsverfahren im Verhältnis zu den Verfahrenseingängen reduziert werden konnte (von 13,37 % im Jahr 2022 zu 13,30 % im Jahr 2023).

Trotzdem stellen die gestiegenen Verfahrenseingänge die Staatsanwaltschaften im Land weiter vor erhebliche Herausforderungen, die allein mit der bestehenden Personalausstattung in der Justiz nicht zu bewältigen wären. Aus diesem Grund hat sich das Ministerium der Justiz und für Migration im aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahren nachdrücklich und erfolgreich für Neustellen im Bereich der Staatsanwaltschaften eingesetzt. Der Staatshaushaltsplan 2025/2026 sieht mit 276,5 Neustellen eine beachtliche Zahl von Neustellen für die Justiz vor. Hiervon sind 111,5 Stellen bei den Staatsanwaltschaften verortet. Zahlreiche dieser Stellen entfallen auf Sachgebiete, die besonders von Verfahrensanstiegen betroffen waren, wie Straftaten nach dem Asylgesetz (10 Stellen), Gewalt- und Eigentumsdelikte (38 Stellen), sexualisierte Gewalt gegen Kinder (24,5 Stellen) sowie auf eine Ermittlungseinheit zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (8 Stellen).

Damit konnte an die Erfolge in den vergangenen Haushaltsaufstellungsverfahren angeknüpft werden. In den Jahren 2016 bis 2022 wurden die Staatsanwaltschaften seitens des Haushaltsgesetzgebers mit insgesamt 144 zusätzlichen Stellen im höheren Dienst signifikant gestärkt. Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurden durch den Landtag in Summe weitere 42 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration ist zuversichtlich, die Neustellen – wie bereits in der Vergangenheit – zeitnah besetzen zu können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Trends des Arbeitsmarktes, der die Personalgewinnung insgesamt deutlich herausfordernder gestaltet. Erfreulich ist, dass das fachliche Niveau der neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen mit durchschnittlich deutlich über neun Punkten in der Zweiten juristischen Staatsprüfung weiterhin hoch ist. Neben stabilen Einstellungszahlen ist in Baden-Württemberg – anders als in anderen Ländern – auch keine Pensionierungswelle zu erwarten. Die Zahl der Neueinstellungen liegt deutlich über den in den nächsten Jahren zu erwartenden Ruhestandseintritten.

Mit diesen Rahmenbedingungen ist eine weitere Reduzierung der Anzahl der offenen Ermittlungsverfahren über die bereits durch die Stellenverlagerungen innerhalb der Justiz hinaus erzielten Erfolge zu erwarten. Die Staatsanwaltschaften sind so in diesem Bereich und auch für die kommenden Aufgaben gut gerüstet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2433 betr. Lärm an der L 611 in Königsbach

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Lärmschutzmaßnahmen, idealerweise die Errichtung einer Lärmschutzwand, entlang der Landesstraße L 611 in Königsbach-Stein zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung des Baugebiets „Am Plötzer“ vor Verkehrslärm. Der Petent fordert für die Bewertung der Lärmsituation aktuelle Berechnungen und wünscht, dass zwischen den beteiligten Akteuren, der Gemeinde Königsbach-Stein, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Enzkreis vermittelt wird.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Wohngebiet „Am Plötzer“ befindet sich im Ortsteil Königsbach im Kreuzungsbereich der Landesstraßen L 570 und L 611.

Unstrittig ist, dass die Lärmbelastung an der Wohnbebauung in erster Reihe an der Landesstraße L 611 aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung stetig zunimmt. Während eine Berechnung der Beurteilungspegel durch das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen einer Bürgeranfrage aus dem Jahr 2016 noch keine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung ermittelte, weisen bereits die Karten des gemeindlichen Lärmaktionsplans der 3. Stufe vom 18. November 2020 auf eine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung allein durch den Verkehrslärm der L 570 hin. Eine Nachberechnung der Beurteilungspegel durch das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen einer erneuten Bürgeranfrage von August 2022 bestätigte auch für den Verkehrslärm durch die L 611 die hohe Lärmbelastung. Im Rahmen einer gemeinsamen Gesamtlärmbetrachtung beider Landesstraßen dürften sich die Beurteilungspegel weiter erhöhen.

Ungeachtet der hohen Beurteilungspegel konnte dem Wunsch des Petenten nach Lärmsanierungsmaßnahmen für das Wohngebiet „Am Plötzer“ aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten bislang nicht nachgekommen werden.

2.1. Prüfung auf bauliche Lärmsanierung

Bei dem Anliegen des Petenten, der Umsetzung eines baulichen Lärmschutzes an einer bestehenden Straße ohne gleichzeitige bauliche Veränderung der Straße, handelt es sich um eine Maßnahme der sogenannten Lärmsanierung. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige

lige Leistung des Straßenbaulasträgers, die im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden kann und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dabei sind die Regelungen für die Gewährung und Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen in den Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegt. Die Richtlinien gelten ebenso für Landesstraßen.

Abschnitt 46 der VLärmSchR 97 bestimmt, dass eine Lärmsanierung nicht möglich ist, wenn die Verkehrslärmbeeinträchtigung auf ein zurechenbares Verhalten des Gebäudeeigentümers oder seiner Rechtsvorgänger zurückzuführen ist. Dies trifft z. B. beim Anbau an eine bestehende Straße zu, bei der mit einer entsprechenden Verkehrslärmentwicklung zu rechnen war. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn das betreffende Gebäude vor dem 1. April 1974 (Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) bereits errichtet war oder zumindest der Bebauungsplan als Rechtsgrundlage für das Gebäude zu diesem Zeitpunkt schon rechtskräftig war. Nach diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für die Schaffung eines adäquaten Lärmschutzes in der Verantwortung des Aufstellers des Bebauungsplans bzw. ist bei passivem Schallschutz Sache des Bauherrn selbst.

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet „Am Plötzer“ wurde erstmals im Jahr 1982 rechtskräftig. Das Gebäude des Petenten selbst wurde nach seinen Angaben im Jahr 1988 errichtet. Damit handelt es sich bei der Errichtung des Wohnhauses des Petenten und vermutlich auch der übrigen Wohngebäude im Baugebiet „Am Plötzer“ um ein sogenanntes zurechenbares Verhalten. Beim Anbau an die seinerzeit bereits in ihrem heutigen Querschnitt bestehende Landesstraße hatten die Eigentümerinnen und Eigentümer mit einer stetigen Verkehrszunahme zu rechnen. Eine Lärmsanierung auf Kosten des Straßenbaulasträgers scheidet somit aus. Der Straßenbaulasträger, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, wäre jedoch vorbehaltlich der Klärung anbaurechtlicher Tatbestände für den Bau einer Lärmschutzwand auf Kosten der Gemeinde offen.

2.2. Prüfung auf Nachbesserung des Lärmschutzes durch die Gemeinde

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen haben Gemeinden nach § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Pflicht, auf gesunde Wohnverhältnisse für die Anwohnerinnen und Anwohner zu achten. Daraus ergeben sich auch Anforderungen an den Schallschutz. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Am Plötzer“ war demnach zumindest die Bewertung einer möglichen Verkehrslärmbeeinträchtigung des zukünftigen Baugebiets durch die bestehenden Landesstraßen und die Dokumentation der Ergebnisse notwendig. Sollte damals bereits ein Lärmproblem bestanden haben oder absehbar gewesen sein, dann wäre es Pflicht der Gemeinde gewesen, Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans „Plötzer“ waren Bebauungspläne noch durch die höhere Baurechtsbehörde zu genehmigen. Recherchen haben ergeben,

dass die ersten beiden Anträge auf Genehmigung des Bebauungsplans aus 1974 (damals noch geteilt in „Plötzer I“ und „Plötzer II“) und 1980 von der höheren Baurechtsbehörde unter anderem mit der Begründung abgelehnt wurden, der Immissionsschutz sei nicht ausreichend berücksichtigt. Eine schalltechnische Betrachtung der Situation ergab im Jahr 1974 eine Überschreitung der Richtwerte der Vornorm der DIN 18005 im Nachtzeitraum. Entsprechend wurden durch den Gutachter Lärmschutzmaßnahmen empfohlen, die Auflage zur Genehmigung des Bebauungsplans hätten werden können. Das Verfahren wurde jedoch nicht zum Abschluss gebracht.

Anders als im Jahr 1974 liegt im Jahr 1980 keine gutachterliche Betrachtung des Lärmschutzes zum Bebauungsplan vor. Stattdessen wurde auf Nachfrage von der Gemeinde mitgeteilt, es sei geplant, das Ortsschild in den Einmündungsbereich der L 611 zu versetzen. Der Bebauungsplan erlangte schließlich im Jahr 1982 Rechtskraft, nachdem das Landratsamt in seiner Bitte um Genehmigung an die höhere Baurechtsbehörde berichtete, es seien alle Bedenken und Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausgeräumt. Der finale Bebauungsplan enthielt keine Beurteilung oder Festsetzung zum Thema Verkehrslärm der Landesstraßen L 570 bzw. L 611.

Nach Sichtung aller Verfahrensakten kommt die höhere Baurechtsbehörde heute zu dem Schluss, dass kein Verfahrensfehler bei der Genehmigung des Bebauungsplans vorlag. Da die Gemeinde davon ausging, mit der Versetzung der Ortsschilder und der damit einhergehenden Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit seien die Orientierungswerte der Vornorm der DIN 18005 eingehalten, hat sie im Bebauungsplan keine zusätzlichen Maßnahmen festgelegt. Die für die Genehmigung zuständige höhere Baurechtsbehörde und das Landratsamt Enzkreis hatten das Thema Lärmschutz ausreichend berücksichtigt. Es wurde kein Rechtsverstoß festgestellt.

Entgegen der Begründung zum Bebauungsplan „Plötzer“ von 1982 wurden die Verlegungen der Ortsschilder und damit einhergehenden Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bislang jedoch nicht umgesetzt. Diese erscheint rechtlich auch nicht möglich: Die Ortstafeln haben den Sinn, Verkehrsteilnehmende darauf hinzuweisen, dass sie sich in einer Ortschaft befinden, und dort mit spezifischen Gefahren zu rechnen ist. Dies sind beispielsweise Fahrzeuge, die aus Grundstücken oder von Parkständen anfahren, mehr Fußgängerinnen und Fußgänger oder querender Verkehr. Aus diesen Gründen sollen die Ortstafeln dort angeordnet werden, wo die geschlossene, zur jeweiligen Straße hin erschlossene Bebauung beginnt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, Ziffer I. zu den Zeichen 310 und 311). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Wie im Folgenden dargelegt, schließt dies jedoch andere Maßnahmen nicht aus.

2.3. Prüfung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen

Die Gemeinde Königsbach-Stein verwies in ihrer Stellungnahme zur Petition vom Juni 2024 auf die anstehende Fortschreibung der Lärmaktionsplanung. In diesem Zuge solle die bereits halbseitig (auf den Knotenpunkt L 570/L 611 zu) bestehende Anordnung von Tempo 50 auf der L 611 auf beide Fahrrichtungen ausgeweitet werden, was eine erhebliche Reduktion der Beurteilungspegel bringe.

Mittlerweile ist das Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans abgeschlossen und der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen (vgl. Beschlussprotokoll der Sitzung des Gemeinderates Nummer 18/2024). Anders als aus der Stellungnahme der Gemeinde vom Juni 2024 zu erwarten, enthält der beschlossene Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans jedoch keine expliziten Festlegungen für den o. g. Bereich der L 611 entlang des Wohngebiets „Am Plötzer“.

Das Verkehrsministerium hat daher die untere Straßenverkehrsbehörde des Enzkreises und die Gemeinde Königsbach-Stein darum gebeten, noch einmal zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen im Einmündungsbereich der L 611 gegeben seien. Die Straßenverkehrsbehörde hat die Prüfung vorgenommen und bestätigt, dass sie, unter dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde, eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h entlang des Wohngebiets „Am Plötzer“ anordnen wird. Der betreffende Bereich beginnt im Einmündungsbereich der L 611 mit der L 570 bei der Lichtsignalanlage in Fahrtrichtung Stein und endet nach rund 150 m auf Höhe des Sportgeländes. Im gleichen Bereich der gegenläufigen Fahrtrichtung besteht bereits jetzt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen. Neben den durch die Geschwindigkeitsbeschränkung sinkenden Beurteilungspegeln wird sich nach Einschätzung des Verkehrsministeriums insbesondere auch die damit einhergehende Verlagerung der Beschleunigung von Fahrzeugen positiv auf die Lärmsituation im Wohngebiet „Am Plötzer“ auswirken.

3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten nach einem aktiven Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand, um das Wohngebiet „Am Plötzer“ vor Verkehrslärm zu schützen, kann seitens des Straßenbaulastträgers aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nicht nachgekommen werden. Die Abstimmungen zwischen allen beteiligten Behörden haben jedoch ergeben, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf einem Abschnitt der L 611 entlang des Wohngebiets voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2025 umgesetzt wird. Hierdurch wird es zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation vor Ort kommen.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf einem Abschnitt der L 611 entlang des Wohngebiets voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2025 umgesetzt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/3305 betr. Änderung des § 3a Absatz 2 LVwVfG

Gegenstand der Petition:

Der Petent beehrte eine Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Er bat den Landtag, die Änderung von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 auch im Landesverwaltungsverfahrensgesetz nachzuvollziehen. Die Fassung des § 3a LVwVfG (zum Zeitpunkt der Petitionseingabe) sei angesichts der Existenz des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veraltet, enthalte einen leeren Verweis und stelle ein Hindernis für die Digitalisierung dar.

Mit einer weiteren Eingabe vom 2. Januar 2025 fordert der Petent den Landtag auf, § 41 Absatz 2 Satz 1 LVwVfG zu ändern und an die aktuelle Fassung des entsprechenden Bundesrechts in der Fassung nach dem Postrechtsmodernisierungsgesetz anzupassen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 wurde neben zahlreichen weiteren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch § 3a VwVfG geändert. Die Vorschrift enthielt bereits unter anderem verschiedene Möglichkeiten, wie bei schriftformbedürftigen Erklärungen die Schriftform durch elektronische Alternativen ersetzt werden kann. Mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 wurden weitere elektronische Alternativen eingeführt. Für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden wurden besondere elektronische Postfächer zugelassen, zum Beispiel das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a VwVfG) und das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (§ 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c VwVfG). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wurde das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG). Aufgehoben wurde die Regelung des bisherigen § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG, wonach die Schriftform auch durch sonstige sichere und durch Rechtsverordnung festgelegte Verfahren ersetzt werden konnte.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das federführend für das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zuständig ist, hielt eine Über-

nahme der genannten Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz für sinnvoll. Zum einen sei durch die fortschreitende Digitalisierung das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Zum anderen werde stets angestrebt, Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Wege der Simultangesetzgebung in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen.

Die Übereinstimmung im Wortlaut ist dabei von erheblicher Bedeutung, da sie nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze ist und damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte dient.

Aus diesem Grund wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet, der unter anderem auch die Änderung des § 3a VwVfG in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernehmen sollte.

Des Weiteren sollten in § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 LVwVfG die Regelungen zur Zugangs- und Bekanntgabefiktion von Schriftstücken und Verwaltungsakten bei Versand mittels postalischem oder elektronischem Weg im Rahmen der Simultangesetzgebung als Reaktion auf das Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15. Juli 2024, mit welchem die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen und Pakete im Jahresdurchschnitt von drei auf vier Tage geändert wurden, angepasst werden.

Wegen des Grundsatzes der Simultangesetzgebung konnte das Verfahren zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Verwaltungsverfahrensgesetz beginnen. Dazu zeichnete sich ab, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zuge der Postrechtsmodernisierung erneut geändert wird und diese Änderungen sogleich in den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit aufgenommen werden sollten. Dieser Umstand und die Tatsache, dass im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Stellen zu beteiligen waren, führte zwangsläufig zu einem Übergangszeitraum, in dem Bundes- und Landesverwaltungsverfahrensgesetz voneinander abwichen.

Der Ministerrat beschloss in seiner Sitzung am 26. November 2024 die Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes in den Landtag von Baden-Württemberg.

Behandlung des Gesetzentwurfs im Landtag:

Der Gesetzentwurf wurde am 18. Dezember 2024 in erster Lesung, am 15. Januar 2025 im Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie am 22. Januar 2025 in zweiter Lesung im Landtag behandelt.

Unter Ablehnung des Änderungsantrags der SPD-Fraktion vom 21. Januar 2025 hat der Landtag das

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes am 22. Januar 2025 ohne Änderung gegenüber dem eingebrachten Regierungsentwurf beschlossen.

Die vom Petenten begehrte Anpassung des § 3a und § 41 Absatz 2 LVwVfG an § 3a und § 41 Absatz 2 VwVfG wurden mit Inkrafttreten des Gesetzes am 7. Februar 2025 umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes beschlossen hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

14. Petition 17/3196 betr. Nichtraucherchutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein generelles Recht Nichtrauchender, eine Verlegung von Raucherplätzen (insbesondere im öffentlichen Raum und bei bereitgestellten Aschenbechern) durch Beschwerden erreichen zu können, sofern durch die Lage der Raucherplätze eine Beeinträchtigung Nichtrauchender im angrenzenden Innenbereich (z. B. der Privatwohnung, der Arbeitsstelle oder im Krankenhaus) einhergeht. Konkret benennt der Petent eine Belästigung durch Rauch aus dem Außenbereich innerhalb einer Onkologie, welcher trotz Beschwerden des Petenten als Patient der oben benannten Einrichtung nicht abgeholfen wurde.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Derzeit bestehende Rechtslage:

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen des LNRSchG sollen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens dienen.

Die im LNRSchG normierten Rauchverbote beziehen sich, bis auf wenige Ausnahmen, auf den Innenbereich, lassen den Außenbereich somit außen vor.

Innerhalb von Krankenhäusern ist das Rauchen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LNRSchG untersagt. § 6 Absatz 2 LNRSchG lässt innerhalb des Krankenhauses Ausnahmen vom Rauchverbot für solche Patientinnen

und Patienten zu, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, zum Beispiel bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft der behandelnde Arzt. Die Klinikleitung hat in solchen Fällen Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die genannten Patientinnen und Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

Regelungen zum Außenbereich von Gesundheitseinrichtungen trifft das Gesetz nicht.

Gerade, weil die nicht in § 6 Absatz 2 LNRSchG benannten anderen Patienten im Innenbereich des Krankenhauses nicht rauchen dürfen, sind sie auf Raucherzonen im Außenbereich angewiesen, die nicht weit vom Krankenhaus entfernt gelegen sind, meist bei deren Ein- und Ausgängen. Insofern stehen sich widerstreitende verfassungsrechtlich geschützte Interessen gegenüber, das Recht auf körperliche Unversehrtheit einerseits und das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit andererseits.

Ob eine zumutbare Verlegung einer Raucherzone möglich ist, hängt stark vom Einzelfall und den u. a. baulichen Gegebenheiten vor Ort und der Verkehrssituation dort ab.

In vielen Krankenhäusern in Baden-Württemberg besteht die niederschwellige Möglichkeit, sich an einen sogenannten Patientenführer zu wenden, wenn Gespräche zwischen Patientinnen und Patienten, behandelnder Ärzteschaft und der Klinikleitung nicht zu einer, auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beruhende, Problemlösung führen.

Wichtigste Aufgabe der Patientenführer ist es, Patientinnen und Patienten und Angehörigen persönlich als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen, die Zeit haben und zuhören können. Sie nehmen die Anliegen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten und Angehörigen ernst und versuchen zu klären, ob und welche Schritte von wem unternommen werden können, um das Problem zu lösen. Wenn es nötig ist, übernehmen sie eine Mittlerrolle zwischen Patientinnen und Patienten und Klinikpersonal und tragen zur Klärung und Entschärfung von Konflikten bei. Sie werden aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der Patientinnen und Patienten oder Angehörigen selber tätig. Bei der Geschäftsführung/Klinikleitung setzen sie sich dafür ein, dass eventuell notwendige Veränderungen veranlasst werden. So ergänzen sie bereits etablierte Strukturen im Bereich des Risiko- und Qualitätsmanagements und arbeiten mit diesen zusammen, besonders bei der Bearbeitung von Patientenbeschwerden.

Ungeachtet dessen lässt die Rechtsordnung den Petenten nicht rechtlos zurück. Dieser kann zivilrechtlich, und aufgrund der Eilbedürftigkeit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, ggf. Ansprüche neben dem Behandlungsvertrag auch aus dem im Rahmen eines Krankenhausaufenthalts einhergehenden Mietverhältnisses geltend machen.

Naturgemäß wird dies jedoch aus einem Krankenhaus heraus mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein und zeitlich nicht ohne Inkaufnahme von Rechts einbußen einhergehen.

Bei den monierten Einwirkungen aus dem öffentlichen Raum in die Privatwohnung ist der Petent in erster Linie auf das Zivilrecht bzw. Nachbarrecht zu verweisen.

Bei entsprechenden Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber erster Ansprechpartner, der im Sinne der Arbeitsstättenverordnung für den entsprechenden Schutz seiner Belegschaft Sorge zu tragen hat.

Ausblick:

Derzeit wird seitens der Landesregierung eine Novellierung des LNRSchG angestrebt. Im Koalitionsvertrag (JETZT FÜR MORGEN) ist vereinbart:

„Der Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern ist uns wichtig. Wir wollen deshalb den Nichtraucherschutz im Sinne der Angestellten in der Gastronomie und von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern weiterentwickeln und dabei die geltenden Ausnahmen auf den Prüfstand stellen.“ (S. 75).

Die angedachte Novellierung des LNRSchG wird auf Anregung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration durch eine sogenannte dialogische Bürgerbeteiligung begleitet.

Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen, werden im Rahmen der angestrebten Novellierung des LNRSchG, ohne dem Bürgerbeteiligungsverfahren und dem sich anschließenden parlamentarischen Verfahren vorweggreifen zu können, angemessen zu berücksichtigen sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/3327 betr. Bausache, Beseitigungsanordnung für eine Fahrradbox

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Anordnung der Baurechtsbehörde vom 12. Dezember 2022, den Schuppen im Vorgarten, der zur Unterbringung von

Fahrrädern dient, zu beseitigen und bitten um Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung.

II. Sachverhalt

Das Baurechtsamt hat am 24. August 2022 eine Baukontrolle zur Überprüfung der Vorgartenanlagen im petitionsgegenständlichen Bebauungsplangebiet durchgeführt und dabei festgestellt, dass auf dem Grundstück des Petenten ein Schuppen mit den Maßen 2,30 m x 2,00 m x 2,15 m im Vorgarten errichtet wurde. Der Vorgarten wurde überwiegend bebaut. Zusätzlich zur Garagenzufahrt und dem Zugangsweg zum Hauseingang wurden Wegeflächen parallel zum Wohngebäude sowie zum Mülltonnenstellplatz und dem Schuppen errichtet. Von 56 m² Vorgartenfläche wurden ca. 6 m² als Grünfläche angelegt.

Das Grundstück des Petenten befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, der seit dem 15. Februar 2013 rechtskräftig ist. Für die Vorgartenflächen sieht der Bebauungsplan das Anlegen von Vegetationsflächen vor. Zudem sind die zulässigen Nebenanlagen im Vorgarten beschränkt auf Abfallbehälterstandplätze, Kinderspieleinrichtungen und nicht überdachte Pergolen. Eine Zufahrt und ein Hauszugangsweg in begrenzter Breite sind zulässig. Geschirrhütten bis 12 m³ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig.

Vor der ordnungsbehördlichen Entscheidung wurde der Petent mit Schreiben vom 2. September 2022 angehört. Der Petent nahm zum Anhörungsschreiben per E-Mail am 18. September 2022 und 20. September 2022 Stellung. Dabei trug er im Wesentlichen vor, dass der Schuppen als Fahrradunterstand sowie als zusätzlicher Sammelplatz für Altpapier genutzt werde. Zudem berief sich der Petent auf den Aufstellungsbeschluss „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ vom 17. September 2020 der Stadt, wonach zukünftig Fahrradabstellanlagen als Nebenanlagen in ausgewählten Bebauungsplangebietern zugelassen werden sollen. Zudem würde die Errichtung des Schuppens die Grundzüge der Planung nicht berühren, da die Beschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen nicht zur planerischen Grundkonzeption gehöre. Eine Rückbauverfügung sei unverhältnismäßig, da der rechtswidrige Zustand bis zur Rechtskraft der „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ geduldet werden könne.

Da dem Vortrag des Petenten nicht gefolgt werden konnte, wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 2022 der Rückbau des Schuppens einschließlich der zur Nutzung gepflasterten Fläche sowie die Begrünung der betroffenen Vorgartenflächen angeordnet. Gegen den Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 16. Dezember 2022, eingegangen am 20. Dezember 2022, Widerspruch erhoben.

Der Widerspruch wird hauptsächlich damit begründet, dass der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ zum Ausdruck bringe, dass die Grundkonzeption für

eine Vielzahl von Bebauungsplänen innerhalb des Stadtgebiets, somit auch im Bebauungsplangebiet A, durch die Zulassung von Fahrradabstellanlagen aufgeweicht werden solle. Somit seien die Grundzüge der Planung durch die Erteilung einer Befreiung nicht berührt. Zudem sei in der Ermessensentscheidung der Aufstellungsbeschluss sowie die Notwendigkeit des Schuppens in seiner Funktion als Fahrradabstellplatz nicht berücksichtigt worden.

Da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, wurde der Widerspruch am 13. März 2023 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Hierüber wurde der Petent mit Schreiben vom 13. März 2023 informiert.

Das Regierungspräsidium hat den Petenten darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Petent wollte aus diesem Grund erneut mit der Stadt in Verhandlungen treten und hat daher darum gebeten über den Widerspruch noch nicht zu entscheiden. Das Widerspruchsverfahren ist demnach weiterhin beim Regierungspräsidium anhängig.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Abbruchverfügung vom 12. Dezember 2022 durch das Baurechtsamt erging recht- und zweckmäßig und ist nicht zu beanstanden.

Der Abbruch einer Anlage kann nach § 65 Landesbauordnung (LBO) angeordnet werden, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Bei dem Schuppen handelt es sich um eine Nebenanlage, dessen Zulässigkeit innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch § 23 Absatz 5 Bau-nutzungsverordnung geregelt ist. Demnach sind Nebenanlagen auch in nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Der Schuppen widerspricht jedoch den Vorgaben des geltenden Bebauungsplans, der für die Vorgartenfläche insbesondere das Anlegen von Vegetationsflächen vorsieht und daher die Errichtung von Nebenanlagen einschränkt. Der Schuppen ist im Vorgartenbereich demnach nicht zulässig. Dieser wäre bis 12 m³ lediglich im rückwärtigen Bereich des Grundstücks außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit den Vorgaben des Bebauungsplans übereinstimmend möglich.

Auch auf andere Weise können keine rechtmäßigen Zustände gemäß § 65 LBO hergestellt werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, einer der Befreiungsgründe nach Nummer 1 bis 3 greift und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zu-

derläuft. Wenn der Plangeber „angesichts des Falles“ bewusst eine Festsetzung getroffen hat, die einem Vorhaben entgegensteht, scheidet eine Befreiung in aller Regel aus. Dies gilt dann, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten oder sonstigen Rahmenbedingungen gezielt reagiert oder ganz bestimmte Planungsziele verfolgt, sofern diese durch die Befreiung infrage gestellt werden.

Im Bebauungsplan wurden unter Ziffer 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen, bewusst die zulässigen Nebenanlagen im Vorgarten eingeschränkt. Die Umsetzung der Vorgabe gemäß Ziffer 3.1 der örtlichen Bauvorschriften, im Vorgarten Vegetationsflächen anzulegen, soll nicht durch nicht zwingend notwendige Nebenanlagen verhindert werden. Durch die bewusst geplanten unterschiedlichen Grundstücksgrößen (Ziffer 4 der Begründung des Bebauungsplans) musste der Plangeber berücksichtigen, dass bei den Vorgärten mit einem vergleichsweise geringen Flächenanteil, wie dies bei dem Grundstück des Petenten der Fall ist, die Bebauung mit weiteren Nebenanlagen zu einer vollflächigen Versiegelung des Vorgartens führen würde. Aus diesem Grund sind Gartenhütten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig. Nach Ziffer 5 der Begründung des Bebauungsplans (Umweltprüfung) tragen die Hausgärten dazu bei, dass Klima, Tiere und Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt und bei den Pflanzen eine deutliche Verbesserung der Situation erzielt wird. Auch gemäß dem Umweltbericht Ziffer 1.2.2 wird prognostiziert, dass die Aufheizung aufgrund versiegelter Flächen durch die Hausgärten abgemildert werden kann. Nach der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung unter Ziffer 4.5.3 wird ein klimatischer Ausgleich unter anderem durch die Hausgärten erreicht. Eine großzügige Befreiungspraxis, die zu einer überwiegenden Versiegelung der Vorgartenflächen und somit zur Reduzierung der Flächen der Hausgärten führen würde, steht dem Planungskonzept daher entgegen. Eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB ist demnach weder recht- noch zweckmäßig.

Die Stadt hat, wie oben ausgeführt, einen Aufstellungsbeschluss für einen einfachen Bebauungsplan mit stadtweitem Geltungsbereich gefasst, um die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung von Fahrrädern zu erleichtern. Daher ist zu prüfen, ob der Schuppen bereits während der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 33 BauGB zulässig wäre.

Nach § 33 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 4 durchgeführt worden ist, anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist. Für die Genehmigung ist demnach die formelle und materielle Planreife erforderlich.

Da bislang jedoch lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, liegt weder die formelle noch die materielle Planreife vor. Demnach sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Genehmigung des Schuppens nach § 33 BauGB nicht erfüllt.

Die Zweckmäßigkeit der Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde, die Beseitigung des Schuppens im Vorgarten anzuordnen, wird durch den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ nicht infrage gestellt. Dies begründet sich schon alleine durch die Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob die Satzung für das Grundstück des Petenten überhaupt Gültigkeit haben wird bzw. wie weitgehend die Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen im Vorgartenbereich getroffen werden. Die o. g. Gründe für die Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen im Vorgartenbereich der Grundstücke, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, sowie die Gründe für eine leichtere Zulässigkeit von Nebenanlagen zur Unterbringung von Fahrrädern, wie durch den Bebauungsplan „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ beabsichtigt, sind relevante Belange mit denen sich der Plangeber zu gegebener Zeit in der Abwägung befassen wird. Der Abwägungsentscheidung, die allein der Stadt vorbehalten ist, kann jedoch nicht vorgegriffen werden. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob durch den neuen Bebauungsplan für den in Rede stehenden Grundstücksteil des Petenten eine weitere Nutzungsmöglichkeit durch Fahrradabstellschuppen ermöglicht wird oder ob die bisherigen eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten weiterhin bestehen bleiben.

Auch eine Duldung der rechtswidrigen baulichen Anlage bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ kommt nicht in Betracht. Aufgrund des großen Prüfungsumfangs von über 800 bestehenden Bebauungsplänen, ist unklar, bis zu welchem Zeitpunkt der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden kann. Eine jahrelange Duldung kann aufgrund seiner negativen Vorbildwirkung zur Errichtung einer Vielzahl auch anderer baulicher Anlagen in den Vorgärten des Bebauungsplangebiets führen und die zukünftige Durchsetzung rechtmäßiger Zustände erheblich erschweren. Eine Duldung des Schuppens auf dem Grundstück des Petenten würde zudem gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstoßen. Im Bebauungsplangebiet A wurden auch in sämtlichen vergleichbaren Fällen ordnungsbehördliche Verfahren eröffnet, in denen eine rechtswidrige Bebauung des Vorgartens und eine damit einhergehende Reduzierung der Vegetationsflächen im Vorgarten im Zuge der Sachverhaltsermittlung festgestellt wurde. Dadurch wurden auf weiteren im Bebauungsplangebiet liegenden Grundstücken die ebenfalls im Vorgarten errichteten Schuppen/Gerätehütten zwischenzeitlich entfernt.

Die Ausführungen des Petenten, wonach ihm eine Befreiung für einen Fahrradschuppen mit geringer Höhe und größerer Aufstellfläche in Aussicht gestellt worden sei, konnten vom Berichterstatter nicht bestätigt

werden. Dem Petenten sei erläutert worden, dass die Zulässigkeit einer insgesamt kleineren Fahrradbox auf Antrag unter Berücksichtigung der grundstücksbezogenen Besonderheiten (Hanglänge) geprüft werden könne. Da der Petent jedoch keinen Antrag stellte, erfolgte auch keine baurechtliche Prüfung durch die Stadt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/3405 betr. Grundsteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Ermittlung des Grundsteuerwertes auf Basis der neuen Rechtslage nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG). Sie hält die Wertermittlung allein aufgrund des Bodenrichtwertes und der Grundstückfläche für verfassungswidrig. Sie begehrt eine gesetzliche Änderung, dass ergänzende Fachinformationen der Gutachterausschüsse berücksichtigt werden. Hilfsweise strebt sie eine dahin gehende Billigkeitsregelung durch die Verwaltung an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks des Grundvermögens. Das Grundstück hat eine Fläche von 444 Quadratmetern und ist mit einem Wohngebäude bebaut. Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert der maßgeblichen Bodenrichtwertzone beträgt 660 Euro pro Quadratmeter. In den ergänzenden Fachinformationen des Gutachterausschusses ist eine (Grundstücks-)„Tiefe“ (t) von 50 Metern angegeben. Für nicht bebaubare Grundstücksflächen (Mehrfächen) sehen die Ergänzungen des Gutachterausschusses vor, dass „der Bodenrichtwert (BRW) nur bis zur definierten Grundstückstiefe anzusetzen [und] für die darüber hinausgehende, nicht bebaubare Mehrfläche [...], unter Berücksichtigung der Grundstückstiefe ein niedrigerer Bodenwert anzusetzen [ist]. Hier gilt für $2 t = 33$ Prozent sowie größer $2 t = 10$ Prozent“.

In Anlehnung hieran hat die Petentin in ihrer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes als ergänzende Angabe unter Berücksichtigung einer (Grundstücks-)Tiefe (t) von 24 Metern einen Grundsteuerwert in Höhe von 153 864 Euro angegeben.

Im Grundsteuerwertbescheid vom 22. November 2022 wurde die Gesamtfläche von 444 Quadratmetern mit dem einheitlichen Bodenrichtwert von 660 Euro pro Quadratmeter multipliziert und ein Grundsteuerwert in Höhe von 293 000 Euro festgesetzt. Die Abweichung wurde im Bescheid erläutert. Im Grundsteuerwertbescheid vom 22. November 2022 wurde unter Berücksichtigung

des Wohnabschlags von 30 Prozent ein Steuerermessbetrag in Höhe von 266,63 Euro festgesetzt.

Gegen den Grundsteuerwert- und den Grundsteuerwertbescheid hat die Petentin mit Verweis auf ihre abweichende Wertermittlung sowie verfassungsrechtliche Zweifel fristgerecht Einspruch eingelegt. Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens wurde der Petentin mitgeteilt, dass das Finanzamt an den übermittelten Bodenrichtwert gebunden ist und auf die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Gutachtens zum Nachweis eines um mehr als 30 Prozent niedrigeren Grundstückswertes hingewiesen. Eine Einspruchsentscheidung ist bisher nicht ergangen. Vielmehr ruht das Einspruchsverfahren auf Antrag der Petentin wegen der von ihr geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die hierzu gerichtlich anhängigen Musterverfahren.

Im Rahmen der Petition hält die Petentin an einer abweichenden Wertermittlung fest und begehrt eine Änderung des Grundsteuerwertes. In Anlehnung an die Fachinformationen des Gutachterausschusses kommt sie jedoch nunmehr unter Berücksichtigung einer Grundstückstiefe (t) von 50 Metern zu einem Grundsteuerwert in Höhe von 250 300 Euro.

2. Rechtliche Würdigung

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat von seiner Gesetzgebungskompetenz (vgl. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz) Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 das LGrStG verabschiedet. Dem LGrStG liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Maßgebend für die Bewertung ist dabei der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden durch die örtlichen Gutachterausschüsse ermittelt, denen aufgrund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Die Ermittlung erfolgt nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch (BauGB)

und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) entsprechend dem Grundsatz, dass die Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die gebietstypische Bebaubarkeit und das gebietstypische Baufenster. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen, § 15 Absatz 1 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (ImmoWertV). Das Richtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der Bodenrichtwertzone übereinstimmen (§ 13 Absatz 2 ImmoWertV).

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert gilt nach § 38 Absatz 1 LGrStG – vorbehaltlich eines durch entsprechendes Gutachten nachgewiesenen um mehr als 30 Prozent niedrigeren tatsächlichen Wertes (§ 38 Absatz 4 LGrStG) – für alle Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone. Die Finanzämter sind an die durch die Gutachterausschüsse ermittelten Bodenrichtwerte gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht. Aus diesem Grund sind auch von Gutachterausschüssen veröffentlichte Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten nicht zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 2018 ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber gerade im Massenverfahren der Erhebung der Grundsteuer über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum verfügt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteilen vom 11. Juni 2024 bestätigt, dass das LGrStG diesen Spielraum in verfassungsgemäßer Weise nutzt. Das Finanzgericht führte aus, dass „der gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG vorgegebene pauschale Ansatz des Bodenrichtwerts des Richtwertgrundstücks einer Zone für alle Grundstücke dieser Zone ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen zu bewertenden Grundstücks, auch bei einer Abweichung des Verkehrswerts bis zu 30 Prozent, [...] verfassungsrechtlich zulässig [ist].“

3. Bewertung

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzamt den Grundsteuerwert nach § 38 Absatz 1 LGrStG zutreffend auf 293 000 Euro festgestellt und die vom Petenten beantragte abweichende Bewertung zu Recht nicht vorgenommen.

Aufgrund des dem LGrStG zugrundeliegenden typisierenden Bewertungsverfahrens ist entsprechend § 38 Absatz 1 Satz 2 LGrStG der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der

sich das zu bewertende Grundstück befindet, maßgeblich. Die ergänzenden Fachinformationen des Gutachterausschusses rechtfertigen keine abweichende Bewertung des streitgegenständlichen Grundstücks.

Das streitgegenständliche Grundstück befindet sich in der Bodenrichtwertzone „A. G.“. Für das Richtwertgrundstück dieser Zone hat der Gutachterausschuss zum Stichtag 1. Januar 2022 einen Bodenrichtwert von 660 Euro pro Quadratmeter ermittelt. Der Bodenrichtwert ist daher mit der Gesamtläche des Grundstücks von 444 Quadratmetern zu multiplizieren. Das Finanzamt hat zutreffend etwaige Besonderheiten aufgrund der Grundstückstiefe nicht berücksichtigt.

Im Übrigen ergäbe sich selbst bei Berücksichtigung der Fachinformationen des Gutachterausschusses, lediglich eine Wertabweichung von rund 15 Prozent. Mithin ist der gesetzlich zulässige Typisierungsrahmen – auch bei Vorlage eines qualifizierten Gutachtens nach § 38 Absatz 4 LGrStG – in jedem Fall gewahrt.

Ohne die vom Gesetzgeber im LGrStG vorgenommene Typisierung wäre die Landesgrundsteuer als steuerliches Massenverfahren für die Finanzverwaltung faktisch nicht mehr administrierbar. Eine turnusmäßige Hauptfeststellung wäre nicht möglich, sodass erneut verfassungswidrige Werte drohen würden. Mit der Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Wertes mittels qualifizierten Gutachtens in atypischen Fällen durch den Steuerpflichtigen (§ 38 Absatz 4 LGrStG) hat der Gesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Massenverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine gesetzliche Änderung oder abweichende Feststellung aus Billigkeitsgründen nicht angezeigt.

Zuletzt lässt auch die Festsetzung des Steuermessbetrags gemäß § 39 LGrStG in Höhe von 266,63 Euro durch Anwendung einer Steuermesszahl von 0,91 Promille auf den Grundsteuerwert (§ 40 Absatz 3 LGrStG) keine Fehler erkennen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/3482 betr. Kunst in U-Bahnhöfen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Kunstwerke in den U-Bahn-Stationen einer Stadt. Er ist der Auffassung, dass diese Kunst nicht zu einem positiven Stadtbild

beiträgt, und weist darauf hin, dass in den U-Bahn-Stationen Kinder aussteigen, die keine toten Lebewesen sehen sollten.

II. Sachverhalt

Im April 2023 wurde ein Kunstprojekt in der U-Bahn der Stadt installiert. Es umfasst 14 großformatige Keramikreliefs eines Künstlers, die an sieben Haltestellen Szenen aus der römischen und griechischen Mythologie sowie der Bibel darstellen. Das Projekt wurde von einem Verein initiiert und finanziert, der die Kunstwerke der Stadt für sechs Jahre als Leihgabe angeboten hat. Der Gemeinderat hat im Juli 2017 entschieden, die Leihgabe anzunehmen.

Die Kunstwerke wurden von der Bevölkerung teils positiv, teils kritisch aufgenommen. Während einige Betrachterinnen und Betrachter die gelungene Integration und künstlerische Bereicherung der U-Bahn-Stationen würdigen, gibt es auch Stimmen, die die Werke als zu aufdringlich, gewaltvoll oder unpassend zum funktionalen Kontext empfinden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Anbringung von Kunstwerken in städtischen U-Bahn-Stationen ist eine freiwillige Aufgabe, die die Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrnimmt. Die Stadt unterliegt dabei nur einer Rechtsaufsicht des Landes (§ 118 Absatz 1 der Gemeindeordnung – GemO).

Rechtsverstöße sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Die Anbringung der Kunstwerke wurde vom Gemeinderat der Stadt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Hauptorgan und Vertretung der Bürgerschaft (§ 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 GemO) beschlossen. Der Gemeinderat hat im Juli 2017 nach intensiver Diskussion mit großer Mehrheit entschieden, die Leihgabe anzunehmen, sofern keine Belastung des städtischen Haushalts entsteht.

Dass zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum zu Diskussionen und teilweise auch Kritik führt, ist nicht ungewöhnlich. Kunst im öffentlichen Raum wird stets individuell interpretiert und ist letztlich Geschmackssache. Die vom Petenten geäußerte Sorge, die Kunst könnte Kinder einschüchtern, da auch tote Lebewesen auf den Keramikreliefs dargestellt sind, ist eine subjektive Wahrnehmung.

Für eine Entfernung der Kunstwerke zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Stadt keine Notwendigkeit. Der Gemeinderatsbeschluss besagt, dass die Kunstwerke zunächst für sechs Jahre gezeigt werden. Im Jahr 2029 wird erneut entschieden, ob die Keramikreliefs weiterhin in den U-Bahn-Stationen oder an einem anderen Ort ausgestellt werden. Darüber wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden. Dann ist ggf. auch darüber zu entscheiden, ob stattdessen andere Kunst in den U-Bahn-Stationen gezeigt wird. Der Vorschlag des Petenten, die Kunst in den U-Bahn-Stationen jährlich zu erneuern, wird jedoch voraus-

sichtlich aufgrund begrenzter städtischer Ressourcen nicht realisiert werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/3485 betr. Rundfunkbeitrag, Datenschutz u. a.

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Prüfung der Einleitung geeigneter Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Datenschutzverletzung durch die Stadt M. und unrechtmäßige Beitragserhebung durch den Südwestrundfunk (SWR). Als geeignete Maßnahmen erachtet die Petentin, die Stadt M. und den SWR zur Löschung ihrer Daten und SCHUFA-Eintragung aufzufordern, klare Richtlinien für die Verarbeitung von Melde-daten im Zusammenhang mit Touristen einzuführen, eine Möglichkeit der Entschädigung für die von ihr erlittenen materiellen und immateriellen Schäden zu prüfen sowie die beteiligten Behörden zu verpflichten, dem Petitionsausschuss und ihr selbst einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Zur Begründung führt die Petentin aus, dass sie thailändische Staatsbürgerin sei und sich im Jahr 2021 für wenige Monate als Touristin in M. aufgehalten habe. Aufgrund pandemiebedingter Reisebeschränkungen sei ihr von der Ausländerbehörde M. empfohlen worden, sich temporär im Melderegister anzumelden, um eine Fiktionsbescheinigung zu erhalten für den Fall, dass eine Rückreise nicht möglich wäre. Die Anmeldung sei allein aus diesem Grund erfolgt und habe keinen dauerhaften Wohnsitz begründet. Im Gegenteil habe die Petentin Deutschland im Dezember 2021 verlassen und sei erst Ende 2022 wieder eingereist. Dennoch habe die Stadt M. ihre Meldedaten an den SWR weitergegeben, was zu unrechtmäßigen Beitragsforderungen des SWR geführt habe. Diese hätten schließlich zu einem gegen die Petentin geführten Vollstreckungsverfahren geführt, was zu einem negativen SCHUFA-Eintrag geführt habe, der ihre persönliche und finanzielle Situation erheblich belastet habe. Mehrere Wohnungsbewerbungen der Petentin seien aufgrund der SCHUFA-Eintragung abgelehnt und ihr finanzieller Ruf und ihre Bonität unrechtmäßig beeinträchtigt worden, was psychische Belastungen und Einschränkungen in ihrem täglichen Leben verursacht habe.

Die Petentin ist der Ansicht, dass sie gemäß § 2 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) nie beitragspflichtig gewesen sei, da sie nie dauerhaft in Deutschland ansässig gewesen sei und Touristen von der Beitragspflicht ausdrücklich ausgenommen seien. Des Weiteren sei die Weitergabe ihrer Daten durch die Stadt M. fehlerhaft gewesen und habe gegen Arti-

kel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gegen ihr Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verstoßen. Zum einen habe keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe bestanden und zum anderen habe die Weitergabe der Daten gegen die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Richtigkeit verstoßen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und damit gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) durch Weitergabe der personenbezogenen Meldedaten der Petentin durch die Stadt M. an den Beitragsservice des SWR ist nicht ersichtlich. Entgegen der Ausführungen der Petentin erfolgt sowohl die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Stadt M. als auch die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Beitragsservice des SWR in Einklang mit Artikel 5 und 6 DS-GVO. Diese fordern für die Datenverarbeitung insbesondere eine Rechtsgrundlage, eine Zweckgebundenheit sowie die Beachtung der Grundsätze der Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

2.2. Beitragsservice des SWR

Die Meldebehörde, hier die Stadt M., ist grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die zuständige Landesrundfunkanstalt, hier den Beitragsservice des SWR, weiterzugeben.

Nach § 36 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) sind Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen) zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind. Nach § 7 Absatz 1 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) wird das Innenministerium ermächtigt, die regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden.

Nach § 13 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Meldeverordnung – MVO) vom 28. September 2015 übermittelt die Meldebehörde dem SWR oder der nach § 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV in der jeweils geltenden Fassung von ihm beauftragten Stelle zur Erhebung und zum Einzug der Rundfunkbeiträge im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Personen aus dem Melderegister: Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname), Geburtsdatum, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Aus-

land auch die letzte frühere Anschrift im Inland, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Familienstand und Sterbedatum. Nach § 13 Absatz 2 MVO dürfen die übermittelten Daten nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt zu ermitteln, der der Beitrag zusteht. Der SWR und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, sicherzustellen, dass nur berechnete Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens innerhalb eines halben Jahres.

Nach § 2 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, geändert durch SWR-Änderungssatzung vom 30. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (SWR-Satzung Rundfunkbeitrag), nimmt die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (Beitragsservice) die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr.

Die Stadt M. ist damit grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, bei jeder Anmeldung oder Abmeldung eines Wohnsitzes die oben genannten Daten aus dem Melderegister dem Beitragsservice des SWR zu übermitteln. Durch die strikte Zweckbindung für den Beitragsservice des SWR, die Minimierung auf die enumerativ aufgelisteten Personendaten, die Vorgaben zur Löschung und zu organisatorischen sowie technischen Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit in § 13 Absatz 2 MVO wird den Anforderungen von Artikel 5 und 6 DS-GVO entsprochen.

2.2.1. Erhebung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Meldedaten durch den Beitragsservice des SWR

Die Erhebung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Meldedaten durch den Beitragsservice des SWR ist ebenfalls zulässig.

§ 11 RBStV bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für den Umgang der Landesrundfunkanstalten mit personenbezogenen Daten. Nach § 2 der SWR-Satzung Rundfunkbeitrag nimmt der Beitragsservice nach § 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

In den Absätzen 4 und 5 des § 11 RBStV sind insgesamt drei unabhängig nebeneinanderstehende Ermächtigungsgrundlagen der Landesrundfunkanstalten, personenbezogene Daten für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, bei den Meldebehörden zu erheben, geregelt. Nach Absatz 4 Satz 5 können unter den dort genannten Voraussetzungen Einzelanfragen an die Meldebehörden gestellt wer-

den. Nach Absatz 4 Satz 8 bleibt die regelmäßige Datenübermittlung durch die Meldebehörden hiervon unberührt daneben bestehen. Nach Absatz 5 übermittelt jede Meldebehörde zusätzlich alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes die entsprechenden personenbezogenen Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt.

Für die Verarbeitung der so erhaltenen personenbezogenen Daten werden in § 11 RBSStV weitere Vorgaben aufgestellt. Nach Absatz 2 Satz 1 ist, wenn die Landesrundfunkanstalt eine Stelle nach § 10 Absatz 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldern beauftragt, dort ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Nach Absatz 7 Satz 1 darf die Landesrundfunkanstalt die erhobenen Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben verarbeiten. Nach Absatz 7 Satz 2 und 3 sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht; nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Nach Absatz 9 stellen die Landesrundfunkanstalten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.

Durch die strikte Zweckbindung in § 11 Absatz 7 Satz 1 RBSStV, die Minimierung auf die in § 11 Absatz 5 Satz 1 RBSStV und § 13 Absatz 1 MVO enumerativ aufgelisteten Personendaten, die Vorgaben zur Löschung in § 11 Absatz 7 Satz 2 und 3 RBSStV sowie die Vorgaben zu organisatorischen sowie technischen Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit in § 11 Absatz 9 RBSStV wird auch hier den Anforderungen von Artikel 5 und 6 DS-GVO entsprochen.

2.2.2. Beitragsangelegenheit

Ein unrechtmäßiges Handeln des Beitragsservice des SWR kann auch im Hinblick auf die konkrete Beitragsangelegenheit nicht festgestellt werden. Nach dem vom SWR geschilderten Sachverhalt waren zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bei der Petentin weder die Voraussetzungen für die Widerlegung der Regelvermutung des § 2 Satz 2 Nummer 1 RBSStV noch für eine Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBSStV erfüllt. Die Vollstreckung gegen die Petentin mitsamt Eintragung im Schuldnerverzeichnis war damit zulässig.

Das Staatsministerium hat keine eigene Sachkenntnis über die der Petition zugrundeliegende Beitragsangelegenheit. Daher wurde der SWR im Rahmen der Petitionsbearbeitung zum Anliegen der Petentin um Stellungnahme gebeten. Der SWR hat auf entsprechende Anfrage hin dem Staatsministerium am 19. Dezember 2024 mitgeteilt, dass die Petentin in der Beitragsangelegenheit bereits am 28. November 2024 Klage zum Verwaltungsgericht eingereicht habe, und die Stellungnahme des Referats Beitragsrecht des

SWR vom 17. Dezember 2024 an das Verwaltungsgericht beigelegt. In dieser wird wie folgt ausgeführt:

„I. Über die Einwohnermeldebehörde erhielt der Beklagte im Dezember 2022 die Mitteilung, dass die Klägerin seit 24. August 2021 unter der Adresse „[...] M.“ gemeldet ist.

Die Klägerin wurde dort mehrfach angeschrieben und über die Beitragspflicht für Wohnungen informiert und um Angaben zu der Wohnung gebeten, insbesondere auch, ob ein Familienangehöriger/Mitbewohner bereits die Rundfunkbeiträge für die Wohnung entrichtet. Eine Antwort der Klägerin erfolgte nicht. Die Klägerin wurde daher schließlich von Amts wegen zum 1. August 2021 unter einer Beitragsnummer [...] mit der Wohnung beim Beklagten erfasst und hierüber mit Schreiben vom 23. Mai 2023 informiert.

Die Klägerin reagierte hierauf nicht; auch nicht auf folgende Zahlungsaufforderungen. Zu Postrückläufen kam es dabei nicht.

Die Klägerin leistete keine Zahlungen. Die rückständigen Rundfunkbeiträge wurden vom Beklagten daher schließlich förmlich per Bescheid [vom 4. Oktober 2023], zzgl. eines Säumniszuschlags, [in Höhe von insgesamt 448,64 Euro] festgesetzt:

Trotz entsprechender Rechtsbefehlsbelehrungen erhob die Klägerin hiergegen keine Widersprüche. Auch auf eine Mahnung vom 16. November 2023 und eine Mahnung vom 15. Dezember 2023 reagierte die Klägerin nicht.

Mit Vollstreckungsersuchen vom 1. Februar 2024 beauftragte der Beklagte daher schließlich den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung der in den Bescheiden vom 4. Oktober 2023 und vom 1. November 2023 festgesetzten Forderungen sowie der angefallenen Mahnkosten. Der Gerichtsvollzieher bestimmte Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf den 25. März 2024. Zu diesem Termin erschien die Klägerin nicht.

Mit Schreiben vom 11. April 2024 wandte sich die Klägerin dann erstmals an den Beklagten und brachte vor, sie sei Empfängerin von Sozialleistungen und daher von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.

Die Beklagte informierte die Klägerin mit Schreiben vom 25. Juli 2024 darüber, dass eine Befreiung nur auf Antrag erfolgen kann und Nachweise über den Sozialleistungsbezug vorzulegen sind.

Am 2. Oktober 2024 stellte die Klägerin dann schließlich einen Antrag auf Befreiung und legte im Weiteren Unterlagen des Jobcenters über einen Sozialleistungsbezug im Zeitraum Oktober 2022 bis März 2025 vor. Mit Bescheid vom 31. Oktober 2024 gewährte ihr der Beklagte daraufhin eine Befreiung für den Zeitraum 1. November 2022 bis 31. März 2025.

Am 28. November 2024 erhob die Klägerin dann die vorliegende Klage zum Verwaltungsgericht [...]. Mit dieser erstrebt die Klägerin u. a. die Feststellung, dass sie im Zeitraum August 2021 bis November 2022 nicht beitragspflichtig gewesen sei. Zur Begrün-

dung bringt sie vor, sie sei am 18. September 2021 mit einem Touristenvisum nach Deutschland eingereist und habe sich bis zum 18. Dezember 2021 in der Wohnung von Herrn [K. ...] aufgehalten und sei anschließend nach Thailand zurückgereist. Die Anmeldung bei der Meldebehörde sei ausschließlich aus verwaltungstechnischen Zwecken erfolgt; ein dauerhafter Wohnsitz sei dabei nicht angestrebt worden. Es besteht seitdem weder ein gewöhnlicher Aufenthalt noch eine Wohnung in Deutschland.

II. Bevor der Beklagte inhaltlich zur Angelegenheit Stellung nimmt, sei die Klägerin zunächst aufgefordert, klarzustellen, auf welcher rechtlichen Grundlage seit Oktober 2022 Sozialleistungen des Jobcenters bezogen werden, wenn sie angeblich noch nie einen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Wohnung in Deutschland innegehabt hat.

Zudem möge die Klägerin aussagekräftige Nachweise über ihre tatsächliche Ausreise zum 18. Dezember 2021 und den Zeitpunkt ihrer Wiedereinreise erbringen. Sollte sich danach nachvollziehbar ergeben, dass sich die Klägerin in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich nicht in Deutschland aufgehalten hat, könnte – kulanthalber und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – ggf. eine befristete Abmeldung des Beitragskontos Nummer [...] für diesen Zeitraum erfolgen und die offenen Forderungen würden sich dadurch reduzieren.

Zur Kenntnis des Gerichts kann der Beklagte zudem noch mitteilen, dass der Beklagte aufgrund der nun erstmaligen Mitteilung der Klägerin im gerichtlichen Verfahren, dass sie in der Wohnung des Herrn [K.] gelebt habe/hat, die überprüft hat: Herr [K.] kann zwar unter der Beitragsnummer [...] mit einer Wohnung unter der Anschrift [...] im Datenbestand ermittelt werden, dieser hat jedoch für die Wohnung bislang keinerlei Zahlungen geleistet. Die Klägerseite möge mitteilen, ob die Wohnung künftig auf den Namen der Klägerin oder den Namen des Herrn [K.] geführt werden soll, damit für die Zukunft eines der beiden Beitragskonten abgemeldet werden kann.“

2.2.2.1. Verpflichtung der Petentin zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags

Nach dem geschilderten Sachverhalt war der SWR im Zeitpunkt der Beitragserhebung zulässigerweise von einer grundsätzlichen Verpflichtung der Petentin zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags ausgegangen.

§ 2 RBStV regelt, dass im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Nach § 2 Satz 1 RBStV ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Gemäß § 2 Satz 2 RBStV wird als Inhaber jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Die gesetzliche Vermutung ist widerleglich. Sie begründet jedoch eine Beweislastumkehr, aufgrund derer die in Satz 2 genannten Personen nachweisen müssen, dass sie tatsächlich nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind. Der Normzweck der Vermutungsregelung ist die Ge-

währleistung der Belastungsgleichheit aller Beitragspflichtigen durch Ausschluss unzulässiger Möglichkeiten der Beitragsvermeidung sowie die Vermeidung unverhältnismäßiger Kontrollen, die die Privatsphäre des Wohnungsinhabers beeinträchtigen. Die gesetzliche Vermutung kann nicht durch die bloße Behauptung widerlegt werden, man habe gar nicht in der betreffenden Wohnung gewohnt. Vielmehr ist die Beibringung geeigneter Nachweise wie beispielsweise die Vorlage einer korrigierten Meldebescheinigung oder einer Bescheinigung des Vermieters über die Wohnungsaufgabe erforderlich.

Nach Auskunft des SWR hat die Petentin keine solche Nachweise vorgelegt. Vielmehr habe diese auf Schreiben des Beitragsservice zunächst gar nicht reagiert und sich im April 2024 erstmals an den SWR gewandt mit der Begründung, dass sie aufgrund des Erhalts von Sozialleistungen von der Beitragspflicht befreit sei. Dass die Petentin von Dezember 2021 bis Ende 2022 sich nicht in Deutschland aufgehalten habe, hat die Petentin nach Auskunft des SWR erstmals im Rahmen ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht vom 28. November 2024 angegeben. In der Stellungnahme des Referats Beitragsservice des SWR an das Verwaltungsgericht vom 17. Dezember 2024 fordert der SWR die Petentin auf, sie möge aussagekräftige Nachweise über ihre Ausreise und Wiedereinreise vorlegen. Sollten entsprechende Nachweise vorgelegt werden, könne ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Abmeldung des Beitragskontos der Petentin für den entsprechenden Zeitraum erfolgen.

2.2.2.2. Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBStV

Nach dem geschilderten Sachverhalt war der SWR im Zeitpunkt der Beitragserhebung zulässigerweise nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBStV ausgegangen.

§ 4 Absatz 1 RBStV zählt einen abschließenden Personenkreis auf, der auf entsprechenden Antrag hin einen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht hat. Anknüpfungspunkt für die Befreiung ist jeweils der Erhalt staatlicher Sozialleistungen. Die Voraussetzung für die Befreiung erfüllt nur derjenige, der die ihm zustehende Sozialleistung tatsächlich bezieht. Hintergrund dieses Prinzips, bei dem der jeweilige Sozialleistungsbescheid letztlich auch den Beginn und die Dauer der Befreiung bestimmt, ist der Umstand, dass den Rundfunkanstalten kein Recht zusteht, Nachforschungen in Bezug auf Einkommen und Vermögen des Antragstellers vorzunehmen, wie dies die Sozialbehörden auf Grundlage der entsprechenden Sozialgesetze können. Dementsprechend sieht § 4 Absatz 7 Satz 2 RBStV auch vor, dass die Voraussetzungen für die Befreiung zwingend durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers nachzuweisen sind.

Nach Auskunft des SWR hat die Petentin sich erstmals am 11. April 2024 mit dem Beitragsservice des SWR in Verbindung gesetzt und vorgebracht, dass sie aufgrund des Erhalts von Sozialleistungen von der Beitragspflicht befreit sei. Der Beitragsservice des

SWR habe der Petentin sodann geschrieben, dass eine Befreiung von der Beitragspflicht einen entsprechenden Antrag sowie die Vorlage geeigneter Nachweise erfordere. Daraufhin habe die Petentin nach Auskunft des SWR am 2. Oktober 2024 einen Antrag auf Befreiung gestellt und im Weiteren Unterlagen des Jobcenters über einen Sozialleistungsbezug im Zeitraum Oktober 2022 bis März 2025 vorgelegt. Mit Bescheid vom 31. Oktober 2024 habe der SWR der Petentin daraufhin eine Befreiung für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. März 2025 gewährt.

2.2.2.3. Vollstreckungsverfahren und Eintragung im Schuldnerverzeichnis

Nach dem vom SWR geschilderten Sachverhalt war das gegen die Petentin eingeleitete Vollstreckungsverfahren mitsamt Eintragung im Schuldnerverzeichnis zulässig.

Nach § 10 Absatz 5 Satz 1 RBStV werden rückständige Rundfunkbeiträge durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Nach § 10 Absatz 6 Satz 1 RBStV werden diese Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (RundfRStVErgG) werden in Baden-Württemberg rückständige Rundfunkbeiträge nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (LVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Voraussetzung der Vollstreckung ist nach § 2 LVwVG ein Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist. Nach Auskunft des SWR wurden die beiden Festsetzungsbescheide vom 4. Oktober 2023 und 1. November 2023 am 10. Oktober 2023 und 1. November 2023 an die Petentin zur Post gegeben, ohne dass es zu einem Rücklauf kam. Nach § 41 Absatz 2 LVwVfG alte Fassung galt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich des Gesetzes übermittelt wird, mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Nach § 70 Absatz 1 VwGO wäre ein Widerspruch von der Petentin innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, einzureichen gewesen. Nach Auskunft des SWR enthielten beide Festsetzungsbescheide eine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung. Eine Reaktion der Petentin hierauf sei jedoch nicht erfolgt. Diese habe sich erstmalig mit Schreiben vom 11. April 2024 an den SWR gewandt. Die beiden Festsetzungsbescheide als Verwaltungsakte waren damit unanfechtbar. Auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte kommt es für die Zulässigkeit der Vollstreckung nicht an.

Nach § 13 Absatz 1 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Geldleistung verpflichten, durch Beitreibung vollstreckt. Gemäß § 14 Absatz 1 LVwVG ist der Pflichtige vor der Beitreibung zu mahnen. Nach Auskunft des SWR wurden an die Petentin am 16. November 2023 und am 15. Dezember 2023 jeweils Mahnungen versandt, auf welche die Petentin nicht re-

agiert hat. Nach § 15a Absatz 1 Satz 1 LVwVG können die Vollstreckungsbehörden sodann den Gerichtsvollzieher um Beitreibung ersuchen, was nach Auskunft des SWR am 1. Februar 2024 erfolgt ist. Nach § 15a Absatz 3 LVwVG finden die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung Anwendung, wenn die Beitreibung durch einen Gerichtsvollzieher durchgeführt wird.

Gemäß § 802a Absatz 2 Nummer 2 ZPO ist der Gerichtsvollzieher befugt, eine Vermögensauskunft des Schuldners im Sinne des § 802c ZPO einzuholen. Nach Auskunft des SWR hat der Gerichtsvollzieher Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf den 25. März 2024 bestimmt, zu welchem die Petentin nicht erschienen ist. Nach § 882c Absatz 1 Nummer 1 ZPO ordnet der Gerichtsvollzieher von Amts wegen der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Gemäß § 882g Absatz 2 Nummer 2 ZPO erhalten Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nicht-öffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, so beispielsweise auch die SCHUFA Holding AG.

2.3. Von der Petentin geforderten Maßnahmen

Die von der Petentin geforderten Maßnahmen sind nicht geboten.

2.3.1. Löschung ihrer personenbezogenen Meldedaten

Soweit die Petentin die Löschung ihrer personenbezogenen Meldedaten durch den Beitragsservice des SWR und die Stadt M. fordert, besteht eine solche Verpflichtung nicht. Wie oben ausgeführt, sind die Daten rechtmäßig erhoben und übermittelt worden. Auch eine Verpflichtung zur nachträglichen Löschung besteht nicht.

Aufgabe der Meldebehörden ist es nach § 2 Absatz 1 BMG, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die Meldebehörde nach § 3 Absatz 1 BMG die dort enumerativ aufgelisteten personenbezogenen Daten in einem Melderegister. Nach § 14 Absatz 1 BMG hat die Meldebehörde diese gespeicherten Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder bereits die Speicherung der Daten unzulässig war. Gemäß § 14 Absatz 2 BMG hat die Löschung nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Nach Auskunft des SWR hat die Petentin selbst angegeben, seit Oktober 2022 in Deutschland in Sozialleistungsbezug zu stehen, und erhält die Petentin nach wie vor Post unter der in M. gemeldeten Anschrift. Es ist daher davon auszugehen, dass die Petentin nach wie vor dort wohnt und ihre Daten daher nicht zu löschen sind.

Nach § 11 Absatz 7 Satz 2 RBStV hat die Landesrundfunkanstalt die erhobenen Meldedaten unverzüg-

lich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Dass eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht, ergibt sich in der Regel aus dem Datensatz selbst, zum Beispiel bei Erlangung von Daten Minderjähriger. Wer indessen lediglich von der Beitragspflicht befreit ist, bleibt dennoch Beitragsschuldner, denn er muss zwar zeitweise keine Zahlungen leisten, doch die Beitragspflicht besteht nach wie vor dem Grunde nach. Nicht mehr zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind Daten dann, wenn eine Beitragspflicht nicht mehr besteht, zum Beispiel da in der Wohnung bereits ein zahlender Schuldner wohnt. Nach Auskunft des SWR ist dies aber gerade nicht der Fall, da der unter der Anschrift ebenfalls ermittelte Herr K. keinerlei Zahlungen geleistet hat. Schließlich sind bei vorhandenen Beitragsrückständen Daten jedenfalls bis zum vollständigen Ausgleich des Beitragskontos erforderlich.

2.3.2. Löschung der SCHUFA-Eintragung

Soweit die Petentin die Löschung ihrer SCHUFA-Eintragung durch die Stadt M. oder den Beitragsservice des SWR fordert, besteht eine solche Verpflichtung nicht. Die SCHUFA-Eintragung entsteht – wie oben ausgeführt – dadurch, dass der Gerichtsvollzieher nach § 882c Absatz 1 Nummer 1 ZPO von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnet, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, und nach § 882g Absatz 2 Nummer 2 ZPO die SCHUFA Holding AG entsprechende Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis erhalten kann.

Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis dienen Allgemeininteressen und unterliegen grundsätzlich nicht der Parteidisposition. Nach § 882e Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) wird die Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem zentralen Vollstreckungsgericht gelöscht. Nach § 882e Absatz 3 ZPO wird die Eintragung abweichend hiervon bereits dann gelöscht, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen ist, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragunggrundes bekannt geworden ist oder die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger des zentralen Vollstreckungsgerichts, denn es handelt sich um eine gerichtliche Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 20 Nummer 17 Satz 1 RPfG). Es steht der Petentin frei, die Voraussetzungen für eine vorzeitige Löschung, insbesondere durch vollständige Befriedigung der noch offenen Restforderungen, herbeizuführen und einen entsprechenden Löschantrag an das zentrale Vollstreckungsgericht zu stellen.

Gemäß § 882g Absatz 6 Satz 2 ZPO sind die Bezieher von Abdrucken über vorzeitige Löschungen aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882e Absatz 3 ZPO innerhalb eines Monats zu unterrichten. Dementsprechend würde die SCHUFA Holding AG bei vorzeiti-

ger Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis eine solche Mitteilung erhalten und regelmäßig die Löschung der Eintragung auch bei sich vornehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste sich die Petentin direkt an die SCHUFA Holding AG wenden.

2.3.3. Verarbeitung von Meldedaten von Touristen

Soweit die Petentin fordert, klare Richtlinien für die Verarbeitung von Meldedaten von Touristen einzuführen, besteht keine Erforderlichkeit einer Gesetzesänderung.

Nach § 17 Absatz 1 BMG hat grundsätzlich jeder, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. § 27 Absatz 2 Satz 3 BMG regelt für Touristen bereits eine Ausnahme von dieser Verpflichtung dahin gehend, dass für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 gemeldet sind, die Anmeldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten besteht. Ein Grund, weshalb für Touristen, die sich entweder länger als drei Monate in einer Wohnung aufhalten und daher der Anmeldepflicht unterliegen oder sich freiwillig bereits vor diesem Zeitpunkt bei der Meldebehörde anmelden, andere Vorschriften zur Datenverarbeitung gelten sollten als für alle anderen Einwohner, ist nicht ersichtlich. Die oben ausgeführten Vorgaben zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten unterschiedslos für alle Einwohner, für die keine Auskunftssperre vorliegt, und entsprechen – wie oben ausgeführt – den Anforderungen der DS-GVO. Sofern sich ein Tourist durch die verpflichtende oder freiwillige Anmeldung eines Wohnsitzes und Datenübermittlung durch die Meldebehörde an den Beitragsservice der Forderung von Rundfunkbeiträgen ausgesetzt sieht, steht es ihm oder ihr frei, nach § 2 Satz 2 Nummer 1 RBStV Nachweise vorzulegen, welche die Vermutung einer Wohnungsinhaberschaft widerlegen.

2.3.4. Entschädigung

Soweit die Petentin Entschädigung für erlittene materielle oder immaterielle Schäden fordert, ist ein solcher Anspruch nicht ersichtlich. Wie oben ausführlich dargestellt, waren nach dem vom SWR geschilderten Sachverhalt die Datenübermittlung durch die Stadt M., die Datenverarbeitung durch den Beitragsservice, die Forderung des Rundfunkbeitrags durch den Beitragsservice sowie das Vollstreckungsverfahren gegen die Petentin mitsamt der Eintragung im Schuldnerverzeichnis rechtmäßig, sodass kein Anknüpfungspunkt für etwaige Entschädigungsansprüche erkennbar ist.

2.3.5. Bericht an den Petitionsausschuss

Soweit die Petentin fordert, die Behörden zu verpflichten, dem Petitionsausschuss einen entsprechenden Bericht vorzulegen, sind die zur Behandlung der Petition erforderlichen Stellungnahmen bereits eingeholt worden. Der Beitragsservice des SWR ist mit Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Dezember 2024 zur Stellungnahme aufgefordert worden und hat

mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 die Stellungnahme übersandt. Bei der Datenübermittlung durch die Stadt M. handelt es sich um einen gesetzlich geregelten und standardisierten Vorgang ohne Besonderheiten des Einzelfalls, sodass eine Stellungnahme der Stadt M. hierzu nicht erforderlich erscheint.

3. Ergebnis

Es ist weder ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch Weitergabe von personenbezogenen Meldedaten (2.1.) noch ein Fehlverhalten des Beitragsservice des Südwestrundfunks (SWR) in der konkreten Beitragsangelegenheit (2.2.) erkennbar. Die von der Petentin geforderten Maßnahmen sind (daher) nicht geboten (2.3.).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 17/3527 betr. Justizvollzug, Weihnachtsfeier

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über eine Rede des Anstaltsleiters bei der Weihnachtsfeier in einer Justizvollzugsanstalt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Weihnachtsfeier fand am 7. Dezember 2024 in der Sporthalle der Justizvollzugsanstalt statt. An diesem Tag konnten vorab auf entsprechende Eignung geprüfte Gefangene mit Angehörigen im Rahmen einer gemeinsamen Feier in der Weihnachtszeit mit Familienmitgliedern zusammenkommen.

Bei der Veranstaltung hielt der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt die vom Petenten angesprochene Rede. Sein Vorbringen, der Anstaltsleiter habe in der Rede den Eindruck erweckt, diese dazu nutzen zu wollen, seinen angeblichen Unmut über eine Vielzahl von Beschwerden seitens der Gefangenen kundzutun, und in dem Zusammenhang einen unpassenden Vergleich mit Kolonialgefängnissen in Frankreich gezogen, trifft nicht zu. Vielmehr nahm der Anstaltsleiter bei seiner Rede auf einen kurz zuvor am 3. Dezember 2024 erfolgten Besuch einer französischen Delegation Bezug, welche sich positiv über die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt geäußert und von Problemen mit massiver Überbelegung in eigenen Gefängnissen berichtet hatte.

Weiter entspricht es der regelmäßigen Praxis, dass sich der Anstaltsleiter ebenso wie der Insassenvertreter bei den Bediensteten bedankt, welche die Weihnachtsfeier von Gefangenen mit Angehörigen an einem Samstag organisiert und hierbei insbesondere den

Wochenenddienst übernommen, die Sporthalle dekoriert, für Verpflegung gesorgt und einen reibungslosen Ablauf mitsamt Angehörigen gewährleistet haben.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 17/3528 betr. Justizvollzug, Besuchstermine

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über eine vermeintliche Benachteiligung im Zusammenhang mit der Gewährung von Langzeitbesuchsterminen in einer Justizvollzugsanstalt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) mindestens eine Stunde im Monat. Ob Langzeitbesuche zugelassen werden, liegt im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Im Rahmen ihres Ermessens hat die Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen, ob durch die tatsächlich in Anspruch genommenen Besuche aller Gefangenen die Besuchskapazität ausgeschöpft ist.

Im Fall des Petenten wurde in dem von ihm gerügten Zeitraum Dezember 2024 und Januar 2025 der gesetzlich vorgesehenen Mindestanzahl und -dauer von Besuchsterminen entsprochen. Konkret hat der Petent am 7. Dezember 2024 mit seiner Schwester und seinem Bruder an der Weihnachtsfeier der Gefangenen teilgenommen, am 17. Dezember 2024 einen sogenannten Familienbesuch mit seiner Lebensgefährtin nebst gemeinsamem Kind und Stiefkind und am 20. Dezember 2024 einen Regelbesuch seiner Lebensgefährtin mit Kind erhalten. Am 8. Januar 2025 fand ein sogenannter Familienbesuch mit seinem Bruder und seinem Schwager statt.

Soweit der Petent einen zeitlichen Verzug bei der Bearbeitung seiner Besuchsanträge rügt, ist zu berücksichtigen, dass die Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt mit Blick auf die konstant hohe Belegung erheblich ausgelastet ist, weshalb im Zusammenhang mit Gefangenenanträgen eine gewisse Bearbeitungszeit und auch ein gewisser Zeitablauf bis zu einer etwaigen Bewilligung nicht ungewöhnlich ist, insbesondere bei Anträgen auf Langzeitbesuch, der in besonders dafür vorgesehenen, einer Wohnung entsprechenden und nur einmalig in der Justizvollzugsanstalt vorhandenen Räumlichkeit erfolgt.

Anhaltspunkte für eine bewusste Benachteiligung der Person des Petenten sind nicht ersichtlich. Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 17/2818 betr. Bau von Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung von bis zu neun Windenergieanlagen (WEAs) in V durch den Vorhabenträger Z und beanstandet in diesem Zusammenhang die Planungen des Regionalverbands Y zum Vorranggebiet Windenergie VRG-A. als Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Energie.

Der Petent begehrt, dass innerhalb des geplanten Vorranggebiets VRG-A. statt der geplanten neun WEAs, wenn überhaupt, dann maximal drei WEAs errichtet und betrieben werden; die Standorte der WEAs 1, 3, 4, 5, 6 und 8, entsprechend der Planungen der Firma Z sollen auf jeden Fall aufgegeben werden.

Der Petent begründet dies wie folgt:

- Die heimische Flora und Fauna sei durch das Projekt gefährdet, da die geplanten WEAs, aufgrund der vorliegenden ehemaligen Torfabbaugelände sowie noch bestehender Moorflächen in einem natur- und artenschutzrechtlich relevanten schutzbedürftigen Gebiet lägen, welches von überregionaler Bedeutung sei. Insbesondere stellten diese Flächen ein Rückzugsgebiet für seltene und geschützte Arten dar.
- Der Betrieb der WEAs in und in der Nähe des Moorgebietes würde die Moore im Laufe der Zeit trockenlegen, was aktuelle Bemühungen, die Moore durch Wiedervernässung zu reaktivieren, unterlaufe.
- Ein effizienter Betrieb der WEAs sei an den beabsichtigten Standorten aufgrund zu geringer Windhöflichkeit nicht möglich.
- Aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohngebäuden sei eine dauerhafte Gesundheitsbelastung und Gefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Umwelt durch Infraschall, Lärm, Schattenwurf, Eiswurf und Mikroplastik durch Abrieb zu befürchten. Insbesondere sei hier auch ein Waldkindergarten betroffen.
- Durch die Fundamentgründungen der geplanten WEAs sei zu befürchten, dass lokale Quellen für Trink- und Brauchwasserbrunnen versiegt.

- Großflächige Waldrodungen für Zufahrtsstraßen sowie Arbeits- und Stellflächen würden Waldflächen unwiederbringlich zerstören.
- Die WEAs würden das Landschaftsbild in unzulässiger Weise verändern und könnten das lokale Mikroklima nachhaltig beeinflussen.
- Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEAs hätte einen Wertverlust von Anliegerimmobilien zur Folge.
- Die Verwendung von SF₆ (Schutzgas) unterlaufe aufgrund seines hohen Potenzials als Treibhausgas die Bemühungen zum Klimaschutz.
- Die betroffenen Gemeinden würden durch das geplante Projekt übermäßig stark durch WEAs beeinträchtigt, da das geplante Vorranggebiet 5 % der Gemeindefläche überdecke; gesetzlich sei hingegen lediglich die Ausweisung von 1,8 % der Regionsfläche vorgeschrieben.
- Bei Beibehaltung des Standortes der WEA 6 in näherer Umgebung zu einem Gewerbegebiet sei die Weiterentwicklung des Gewerbegebiets in der Zukunft beeinträchtigt.
- Die Öffentlichkeit sei durch einen öffentlichen Informationsabend zu spät über die Planungen informiert worden, sodass keine Möglichkeit mehr bestanden habe auf das Planungsverfahren zum Teilregionalplan Energie Einfluss zu nehmen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Regionalplanung

Ein rechtskräftiger Teilregionalplan Energie für die Region Y liegt bisher noch nicht vor.

Der Regionalverband Y befindet sich derzeit im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie. Im Rahmen dieses Verfahrens weist der Regionalverband u. a. Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer WEAs aus, in denen die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen hat. In der Sitzung am 18. Dezember 2020 hat die Verbandsversammlung der Region Y den Aufstellungsbeschluss für die Planungen gefasst.

Der erste Entwurf des Teilregionalplans Energie sowie die Durchführung eines Offenlageverfahrens wurde am 8. Dezember 2023 von der Verbandsversammlung beschlossen. Das Offenlageverfahren nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Öffentlichkeit sowie für die Träger öffentlicher Belange und die berührten öffentlichen Stellen wurde am 29. Januar 2024 eingeleitet. Das erste förmliche Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 ROG für die Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 29. Januar bis zum 29. März 2024 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖBs) sowie der berührten öffentlichen Stellen erfolgte im Zeitraum vom 29. Januar bis 29. April 2024.

Der Planentwurf enthält das vom Petenten angeführte Vorranggebiet für Windenergie VRG-A. Das Vorranggebiet umfasst zwei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 214 ha. Die südliche Teilfläche liegt vollständig auf der Gemarkung V. Die nördliche Teilfläche erstreckt sich auf die Gemarkungen V und W. Auf die vom Petenten angeführte Gemeinde entfallen ca. 178 ha des Vorranggebiets. Weitere Vorranggebiete Windenergie auf der Gemarkung V sind in dem ersten Planentwurf des Regionalverbandes nicht vorgesehen. Damit ist geplant etwa 3,6 % der Gemarkung V vorrangig für die Nutzung der Windenergie vorzusehen.

Ein Satzungsbeschluss zum Teilregionalplan Energie wird nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2025 erwartet.

Genehmigungsverfahren

Ein Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten neun WEAs liegt dem Landratsamt X bisher nicht vor.

Die Überlegungen zur Errichtung von WEAs in dem in der Petition genannten Gebiet wurden dem Landratsamt erstmalig am 9. Februar 2023 durch den Vorhabenträger Z im Rahmen einer Projektvorstellung bekannt gemacht. Über das Jahr 2023 standen der Vorhabenträger Z und beauftragte Fachgutachter im regelmäßigen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde, um die natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen abzustimmen. Am 13. November 2023 berichtete der Vorhabenträger Z der Genehmigungsbehörde über den damals aktuellen Stand zur Antragsvorbereitung. Der Vorhabenträger Z hat das geplante Projekt weiterhin bei einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit Vertretern der Stadt V am 19. März 2024 öffentlich vorgestellt. Demnach wurden vorläufige Planungen über vier WEA-Standorte auf Flächen bei V aufgrund der möglichen Ausweisung des Vorranggebietes VRG-A. im Teilregionalplan Energie, welches weite Teile des ursprünglichen Planungsgebietes überdeckt, auf aktuell neun WEA-Standorte erweitert.

Für das Vorhaben wird mit dem Anlagentyp Vestas V172 geplant. Dieser Anlagentyp hat einen Rotordurchmesser von 172 Metern und eine Nabenhöhe von 175 oder 199 Metern. Die Gesamthöhe inklusive des Rotors beträgt 261 oder 285 Meter.

Der Umfang der erforderlichen Waldumwandlung ist noch nicht bekannt.

Der Vorhabenträger Z befindet sich derzeit in der Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen; diese beinhalten u. a. folgende Dokumente:

- Gutachten zum Schall- und Schattenwurf
- Gutachten zum Eiswurf und zur Standsicherheit
- Baugrundgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Bericht über die allgemeine Vorprüfung nach UVPG

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Regionalplanung

Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung für die Region. Er legt konkrete Flächen zur Nutzung der erneuerbaren Energien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach seinem planerischen Ermessen fest. Maßgeblich für die Festlegung von Vorranggebieten der Windenergie sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz), das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LplG).

Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg einen klaren Planungsauftrag erhalten: Zur Umsetzung des baden-württembergischen Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) haben die Regionalverbände 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen und per Satzungsbeschluss bis zum 30. September 2025 festzustellen. Dem kommt der Regionalverband Y durch die Aufstellung des Teilregionalplans Energie nach, der derzeit im Rahmen der Regionalen Planungs-offensive Baden-Württemberg erarbeitet wird.

Zu den berücksichtigten Belangen im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie

Zur Ermittlung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer WEAs hat der Regionalverband einen umfassenden Kriterienkatalog erarbeitet, Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien definiert und auf der Grundlage einer Suchraumkulisse geeignete Potenzialflächen identifiziert. Als wesentliche Kriterien sind unter anderem die Windleistungsdichte, notwendige Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten, Belange des Natur- und Artenschutzes, des Waldschutzes, des Wasserschutzes und des Landschaftsbildes in die Planungen des Verbandes eingeflossen. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wurden die aus jetziger Sicht für die Windenergie geeignetsten Flächen als Vorranggebiete der Windenergie in den aktuellen Planentwurf des Regionalverbandes aufgenommen.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wurde gemäß § 8 Absatz 1 Seite 1 ROG zudem eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zu allen Vorranggebieten wurde in diesem Zusammenhang auch eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura-2000-Vorprüfung durchge-

führt. Die Planungsträger führen die artenschutzrechtliche Prüfung i. d. R. auf Grundlage vorhandener Daten zu Artvorkommen durch. Die Regionalverbände greifen im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bei der Prüfung und Abwägung für einen Großteil der windenergiesensiblen Arten u. a. auf den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zurück. Für das angesprochene Vorranggebiet VRG-A. kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass das Vorranggebiet bedingt für die Nutzung geeignet ist.

Konkrete Umweltauswirkungen, die durch Errichtung oder den Betrieb von WEAs (z. B. durch Schall, Schattenwurf usw.) entstehen, werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Zum Offenlageverfahren des Regionalverbands und dem Zeitpunkt der Informationsveranstaltung des Vorhabenträgers

Der Regionalverband befindet sich in einem frühen Planungsstadium zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie.

Für eine möglichst vorzeitige Kommunikation mit der Öffentlichkeit hat der Regionalverband bereits im Januar 2024 Landkreisveranstaltungen in den einzelnen Landkreisen der Region durchgeführt und die Planungen des Verbandes sowie die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie vorgestellt. Das erste förmliche Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 ROG für die Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 29. Januar bis zum 29. März 2024 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der berührten öffentlichen Stellen erfolgte im Zeitraum vom 29. Januar bis 29. April 2024. Die nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 12 Absatz 3 LplG vorgesehene Offenlagefrist für die Öffentlichkeit von mindestens einem Monat wurde eingehalten und zugunsten dieser auf zwei Monate erweitert. Rechtsfehler im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht erkennbar.

Bei der vom Petenten angeführten Informationsveranstaltung am 19. März 2024 handelte es sich um eine Veranstaltung des Vorhabenträgers Z und der Stadt V. Auf die Terminierung von Veranstaltungen, die nicht durch den Regionalverband durchgeführt werden, kann der Regionalverband keinen Einfluss nehmen.

In einem nächsten Schritt wird der Regionalverband die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen prüfen, bewerten und als Abwägungsmaterial in die Abwägung über den Planentwurf einstellen. Hierzu gehören auch die beim Regionalverband eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinde V sowie des Petenten. Es ist möglich, dass die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie im Rahmen des weiteren Verfahrens geändert wird. Dies kann auch die Abgrenzung des Vorranggebiets VRG-A. betreffen. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Zur Flächenbereitstellung auf der Gemarkung V

Das Flächenziel gemäß § 20 KlimaG BW zur Sicherung von 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie bezieht sich auf die gesamte Fläche der Region Y und nicht auf einzelne Kommunen oder Teilregionen. Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich bei „Region V“ nicht um eine Region i. S. d. Planungsrechts, sondern um eine Stadt, die dem Landkreis X und somit der Region Y zuzuordnen ist. Da sich die räumlichen Voraussetzungen (Windhöflichkeit, Restriktionen) für die Nutzung der Windenergie zwischen den Teilräumen einer Region erheblich unterscheiden, ist es möglich, dass in einzelnen Gemeinden auch deutlich mehr als 1,8 % der Gemarkungsfläche als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden.

Zum Gewerbegebiet der Gemeinde V

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans hat der Regionalverband einen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in V mit einer Größenordnung von ca. 32 ha festgelegt. Das im Rahmen des Teilregionalplans Energie vorgesehene Vorranggebiet VRG-A. liegt etwa 280 m östlich dieses Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe. Eine Überplanung des Gewerbegebiets entsprechend der Ausführung des Petenten findet nicht statt. Ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde sind nach Einschätzung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen gegeben.

Waldkindergarten

Die südliche Teilfläche des Vorranggebiets VRG-A. liegt etwa 480 m südöstlich eines Waldkindergartens. Die Einhaltung eines entsprechenden Abstands zu der besagten Außenbereichsnutzung scheint auf regionalplanerischer Ebene ausreichend. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, wie z. B. geltende Schallimmissionsrichtwerte, werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft.

Genehmigungsverfahren

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt den rechtlichen Rahmen für das Genehmigungsverfahren vor. Sowohl technische, natur- und artenschutzfachliche sowie sonstige zu berücksichtigende öffentliche Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet. Ergänzt werden diese Regelungen in ausgewiesenen Windenergiegebieten vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), insbesondere von § 6 WindBG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, d. h. der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens (förmliches oder vereinfachtes Verfahren) ergibt sich aus den Festlegungen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie dem WindBG

Im Genehmigungsverfahren werden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange (TöB) und sonstige Stellen zum Genehmigungsantrag angehört. Sie werden dabei aufgefordert, zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ihre Stellungnahmen abzugeben und gegebenenfalls die erforderlichen Randbedingungen zur Sicherung der von ihnen zu vertretenden Schutzgüter in Form von Nebenbestimmungen vorzugeben. Vorgetragene Einwendungen im Rahmen eines förmlichen Verfahrens werden dabei ebenso den TöB zur Prüfung vorgelegt wie im Zusammenhang mit vereinfachten Verfahren der Behörde gegenüber geäußerte Bedenken. Letzteres ergibt sich auch aus dem Landeserwählungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgeschriebenen Untersuchungsgrundsatz, § 24 LVwVfG.

Die Prüfung und Festlegung von Nebenbestimmungen erfolgt dabei auf der Grundlage des jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes.

Die Entscheidung über den Antrag würde im Rahmen eines förmlichen Verfahrens veröffentlicht werden, was dem Petenten ermöglichen würde, erneut zu prüfen, ob seine Belange und Bedenken nunmehr hinreichend gewürdigt wurden. Im vereinfachten Verfahren würde die Entscheidung über den Antrag nur auf Antrag des Antragstellers veröffentlicht.

III. Ergebnis

Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine mögliche Betroffenheit aller Schutzgüter, die vom Petenten aufgeführt wurden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den gesetzlichen Anforderungen betrachtet werden.

Eine Befassung mit den einzelnen vorgetragenen Bedenken des Petenten ist mangels Vorliegen eines entsprechenden Antrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzend Stellung genommen und mitgeteilt, dass nach Mitteilung des Landratsamts vom 27. November weiterhin kein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten neun WEAs vorliegt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

22. Petition 17/3225 betr. Verstoß gegen das gesetzliche Verwendungsverbot

Der Petent beanstandet die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche durch Landespolizeibehörden, Staatsanwaltschaften und weitere Stellen wie einer Justizvollzugsanstalt entgegen einem gesetzlichen Verwendungsverbot aus § 91g Absatz 6 Nummer 2 Internationales Rechtshilfegesetz (IRG) erhoben worden seien.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent hat am 14. August 2024 die Löschung „aller personenbezogener Daten, die unter das Verwendungsverbot aus § 91g Absatz 6 Nummer 2 IRG fallen“ bei der Justizvollzugsanstalt beantragt. Hierauf hat ihm die Justizvollzugsanstalt mit Bescheid vom 18. September 2024 mitgeteilt, dass sie nicht befugt sei, die Vollstreckungsunterlagen zu verändern und an die zuständige Vollstreckungsbehörde verwiesen.

Die Justizvollzugsanstalt verarbeitet lediglich die von der Vollstreckungsbehörde nach §§ 451 Absatz 1, 483 Absatz 1 Satz 1, 487 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) übersandten Vollstreckungsunterlagen, insbesondere das der Inhaftierung zugrundeliegende Urteil, für ihre vollzuglichen Zwecke. Die Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsanstalt erfolgt auf Grundlage der §§ 34, 40 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I). Der Petent kann in diesem Zusammenhang von der Justizvollzugsanstalt folglich keine Löschung von personenbezogenen Daten aus dem vollstreckungsgegenständlichen Urteil verlangen. Das Urteil bildet die urkundliche Grundlage der Vollstreckung (vgl. ergänzend § 13 Absatz 2 Strafvollstreckungsordnung).

Ergänzend wird angemerkt, dass zum einen das Oberlandesgericht mit Beschluss 4. November 2024 einen Antrag des Petenten als unzulässig zurückgewiesen hat, mit dem dieser beantragt hatte, die Staatsanwaltschaft X als zuständige Vollstreckungsbehörde zu verpflichten, die sofortige Löschung der Daten vorzunehmen, die nach § 91 Absatz 6 Nummer 2 IRG einem gesetzlichen Verwendungsverbot unterliegen. Der Antrag sei schon deshalb unzulässig gewesen, weil sich dem Antragsvorbringen nicht habe entnehmen lassen, dass der Petent zuvor einen solchen Antrag bei der Staatsanwaltschaft gestellt habe, der von dieser abschlägig verbeschieden worden sei.

Zum anderen hat der Petent im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer beantragt, die Justizvollzugsanstalt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die von ihr „entgegen dem Verwendungsverbot aus § 91g Absatz 6 Nummer 2 IRG erhobenen, gespeicherten und verwendeten personenbezogenen Daten entsprechend ihrer Pflicht von Amts wegen“ zu löschen und zu sperren. Auch dieser Antrag wurde vom Landgericht mit Beschluss vom 19. September 2024 als unzulässig zurückgewiesen, da bereits die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anord-

nung, insbesondere ein entsprechendes Eilbedürfnis, nicht vorlagen.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

23. Petition 17/3378 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, die gegen ihn erhobenen Forderungen der Rundfunkanstalt sowie die allgemeine Rundfunkbeitragspflicht für unrechtmäßig zu erklären.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ein unzulässiger Vertrag zulasten Dritter sei. Ihm sei trotz aufwendiger Recherchen kein Grund ersichtlich, weshalb die Regelungen über den Vertrag zulasten Dritter keine Anwendung finden sollten. Den Menschen sei hierdurch eine Zwangsmaßnahme auferlegt worden, ohne dass diese gefragt worden seien. Dies sei weder mit den durch einen Rechtsstaat zu gewährleistenden Gesetzen zum Schutz der Bürger noch mit dem Grundsatz der Privatautonomie vereinbar. Danach müsse es jeder Person selbst überlassen bleiben, mit wem sie welche Verträge schließen wolle.

Der Petent geht weiter auf die gegen seine eigene Person erhobenen Forderungen der Rundfunkanstalt ein. Er führt aus, dass er von monatlich 800 Euro Rente lebe, wovon noch 260 Euro Krankenversicherung abgingen. Er habe bereits mehrfach versucht, über das Versorgungsamt eine erneute Befreiung von den Rundfunkgebühren zu erwirken. Hierfür habe er von der Rundfunkanstalt auch einen dreimonatigen Aufschub erhalten. Diese Frist sei jedoch verstrichen, ohne dass das Versorgungsamt und die Wohngeldstelle zu einem Ergebnis gekommen seien. Der Petent fügt noch an, dass er zu dieser Zeit noch einem Minijob als Altenpfleger im Außendienst nachgegangen sei und sich dadurch monatlich 400 bis 500 Euro dazuverdient habe, was aber zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund seiner eigenen Krankheit entfalle.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist grundsätzlich rechtmäßig.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen,

dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und verfassungsrechtlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Für die Bemessung des erforderlichen Finanzbedarfs haben die Länder im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt. Danach wird zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind. Der KEF kommt die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln.

Dass die Länder ihre verfassungsrechtliche Verpflichtung, den so ermittelten Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Erhebung des Rundfunkbeitrags nach dem RBStV erfüllen, ist nicht zu beanstanden. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Es handelt sich auch weder beim RBStV noch beim RFinStV um einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter. Abschluss und Zulässigkeit innerföderaler Staatsverträge, wie sie im Medien- und Rundfunkrecht zwischen den Ländern geschlossen werden, richten sich weder nach den Vorschriften zu öffentlich-rechtlichen Verträgen in den Verwaltungsgesetzen der Bundesländer noch nach den zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 328 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Vielmehr finden allein verfassungsrechtliche Maßstäbe Anwendung. So gibt beispielsweise Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung Baden-Württembergs vor, dass der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung der

Regierung und des Landtags bedarf. Unmittelbare Wirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entfaltet schließlich auch nicht schon der Abschluss des Staatsvertrags durch Unterzeichnung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, sondern erst das entsprechende Zustimmungsgesetz des jeweiligen Landtags, sofern die Landtage aller anderen an dem Staatsvertrag beteiligten Länder ebenfalls zugestimmt haben.

2. Der Südwestrundfunk (SWR) hat auf Anfrage zu der Beitragsangelegenheit des Petenten Folgendes mitgeteilt:

Im Zuge des damaligen Meldedatenabgleichs wurde der Petent im Jahr 2018 rückwirkend zum Januar 2016 als melderechtlicher Inhaber einer Wohnung für den Rundfunkbeitrag angemeldet.

Bis einschließlich Juni 2022 wurde der Petent vom Rundfunkbeitrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 RBStV befreit. Der Petent reichte für den Zeitraum Januar 2016 bis November 2021 Bescheinigungen über den Leistungsbezug von Sozialgeld/ALG II ein. Der letzte Nachweis ging im November 2020 ein.

Mit Schreiben des Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (nachfolgend: ZBS) vom 2. Dezember 2020 wurde er über die Befreiung bis einschließlich 11/2022 informiert. Ihm wurde mitgeteilt, dass der ZBS für die Befreiung über den nachgewiesenen Zeitraum hinaus die Vermutung zugrunde lege, dass er weiterhin Sozialgeld/ALG II bis mindestens November 2022 beziehe. Sollte dies nicht zutreffen, sei eine sofortige Information an den Beitragsservice nötig.

Im Oktober 2022 wurde er über den Ablauf der Befreiung informiert und darum gebeten, erneut amtliche Nachweise einzureichen, sollte er weiterhin Sozialleistungen beziehen, die ihn zu einer Befreiung berechtigen würden.

Im Dezember 2022 beantragte der Petent die Befreiung vom Rundfunkbeitrag und gab an, Inhaber eines Behindertenausweises zu sein sowie Erwerbsminderungsrente zu beziehen. Nachweise reichte er zunächst nicht ein.

Nach Information des ZBS vom 29. Dezember 2022 an den Petenten, dass im Falle einer Behinderung als alleiniger Befreiungsgrund das Merkzeichen RF zuerkannt werden muss und entsprechende Nachweise zu liefern seien, reichte der Petent im Januar 2023 lediglich Unterlagen über den Erhalt seiner Erwerbsminderungsrente seit Juli 2022 ein und schilderte seine prekäre finanzielle Situation, in welcher er unter anderem Rückzahlungen an das Kreissozialamt zu leisten habe.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 erhielt der Petent einen ablehnenden Bescheid seines Antrags auf Befreiung, da er keine Nachweise lieferte, die ihn zu einer Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBStV berechtigten. Gleichzeitig wurde die hinterlegte Befreiung (bis 11/2022) zurückgesetzt auf den Beitragsmonat Juni 2022, da ab Juni 2022 der Bezug der Erwerbsminde-

rungsrente für den Petenten eintrat, welcher nicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag berechtigt. Seit Juli 2022 bestand daher die Beitragspflicht für den Petenten.

Ab Februar 2023 wandte sich der Petent mehrfach an den ZBS und reichte jedes Mal Kopien seiner Kontoauszüge ein. Gleichzeitig informierte er darüber, dass er aufgrund seines geringen Einkommens keine Rundfunkbeiträge zahlen könne.

Der ZBS reagierte seinerseits mehrfach und verwies auf den fehlenden amtlichen Nachweis seiner Bedürftigkeit, welcher Voraussetzung für eine Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBStV sei. Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 informierte der ZBS außerdem über die Möglichkeit einer Befreiung aufgrund eines Härtefalls und nach welchen rechtlichen Voraussetzungen diese gewährt würde.

Der Petent reichte daraufhin eine Kopie seines Schwerbehindertenausweises ein und verwies auf seine schlechte Gesundheit, die ihn zusätzlich zu seiner finanziellen Situation belasten würde. Des Weiteren stellte er im Juli 2023 einen Antrag auf Befreiung aufgrund eines Härtefalls. Der ZBS informierte daraufhin am 21. August 2023 nochmals ausführlich über die gesetzlichen Grundlagen zur Befreiung aufgrund eines Härtefalls sowie über die Möglichkeit einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrags bei Zuerkennung des Merkzeichens RF. Erneut wies der ZBS auf die Notwendigkeit amtlicher Nachweise in diesem Zusammenhang hin.

Im November 2023 wurde dem Petenten eine gewünschte Verlängerung der Nachweisfrist bis 15. Februar 2024 gewährt. Der Petent kündigte an, in dieser Zeit eine Klärung der Situation bei seiner zuständigen Sozialbehörde herbeizuführen.

Da der Petent weiterhin keine Nachweise einreichte, wurde sein Antrag auf Befreiung aufgrund eines Härtefalls im Februar 2024 abgelehnt.

Der Petent legte seinerseits im Februar 2024 Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein. Er begründete seinen Widerspruch damit, dass er unterhalb des Existenzminimums lebe und diese finanzielle Lage es ihm nicht ermögliche, Rundfunkbeiträge zu bezahlen. Er bat um die Niederschlagung des offenen Betrags und bot an, zukünftige Rundfunkbeiträge zu begleichen.

Vonseiten des Beitragsservice des Südwestrundfunks konnte diesem Wunsch nicht entsprochen werden, man bot ihm allerdings mit Schreiben vom 13. März 2024 an, seinen Rückstand in Raten begleichen zu können. Diesem Angebot folgte der Petent nicht.

Im April 2024 reichte der Petent die Korrespondenz mit dem Kreissozialamt ein: Laut Schreiben des Kreissozialamts vom 12. September 2023 wurde ihm die Grundsicherung nicht gewährt. Allerdings wurde dem Petenten in diesem Schreiben zugesichert, dass bei Vorlage aller geforderten Informationen erneut über die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt der Grundsicherung entschieden werden könne. Der

Petent legte außerdem sein Antwortschreiben an das Kreissozialamt bei, indem er mitteilte, bereits alle geforderten Unterlagen eingereicht zu haben.

Ein weiteres Schreiben vom 11. April 2024 des Kreissozialamts legte laut dessen Berechnungen dar, dass das Einkommen des Petenten die Bedarfsgrenze um 311,44 Euro übersteigen würde. Berechnungsgrundlage sei stellvertretend der Monat Januar 2024. Der ZBS teilte daraufhin mit Schreiben vom 22. Mai 2024 mit, dass dem Petenten aufgrund der Höhe dieser Überschreitung keine Befreiung aufgrund eines Härtefalls nach § 4 Absatz 6 Satz 2 RBStV zustünde.

Der Petent reichte als nächsten Schritt am 15. Oktober 2024 Klage beim Verwaltungsgericht ein. Laut Mitteilung des Verwaltungsgerichts hat der Petent auf eine mündliche Anhörung verzichtet. Die Entscheidung des Gerichts ist noch ausstehend.

Auf Rückfrage des Staatsministeriums hat der SWR am 17. Dezember 2024 den mitgeteilten Sachverhalt unter anderem wie folgt ergänzt:

Der Petent erhielt ab Juli 2022 Rente wegen voller Erwerbsminderung, allerdings keine Grundsicherung. Deshalb gehörte er nicht dem Personenkreis an, für den nach § 4 Absatz 1 RBStV eine Befreiung möglich ist.

Die Kopie des Schwerbehindertenausweises des Petenten bescheinigte einen Grad der Behinderung von 50 %. Das Merkzeichen RF war nicht zuerkannt.

Zur Befreiung von der Beitragspflicht ist festzuhalten, dass § 4 Absatz 1 RBStV einen abschließenden Personenkreis aufzählt, der auf entsprechenden Antrag hin einen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht hat. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme von der grundsätzlich für alle Wohnungen bestehenden Beitragspflicht, der aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten enge Grenzen gesetzt sind. Anknüpfungspunkt für die Befreiung ist jeweils der Erhalt staatlicher Sozialleistungen. Die Voraussetzung für die Befreiung erfüllt nur derjenige, der die ihm zustehenden Sozialleistungen tatsächlich bezieht. Hintergrund dieses Prinzips, bei dem der jeweilige Sozialleistungsbescheid letztlich auch den Beginn und die Dauer der Befreiung bestimmt, ist der Umstand, dass den Rundfunkanstalten kein Recht zusteht, Nachforschungen in Bezug auf Einkommen und Vermögen des Antragstellers vorzunehmen, wie dies die Sozialbehörden auf der Grundlage der entsprechenden Sozialgesetze können. Dementsprechend sieht § 4 Absatz 7 Satz 2 RBStV auch vor, dass die Voraussetzungen für die Befreiung zwingend durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers nachzuweisen sind.

Umfasst von diesem Personenkreis sind unter anderem nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 RBStV Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II und nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) XII. Gemäß § 41 Absatz 1, Absatz 3 SGB XII sind hiernach Personen leistungsberechtigt, die erwerbsgemindert sind und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht

ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Nicht genannt in § 4 Absatz 1 Nummer 2 RBStV sind Personen, die Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI beziehen. Gemäß § 43 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VI haben Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Der Unterschied zwischen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII und der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI ist damit, dass der Erwerbsgeminderte seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen oder Vermögen bestreiten kann. In diesem Unterschied liegt auch der Grund, weshalb nur Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 RBStV von der Beitragspflicht befreit sind, da nur bei diesen eine entsprechende Bedürftigkeit für den Bezug der Sozialleistung Voraussetzung ist. Nach Auskunft des SWR hat es sich bei dem vom Petenten vorgelegten Nachweis über den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht um eine Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII gehandelt, sodass die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 RBStV nicht erfüllt sind.

Neben den Befreiungstatbeständen nach § 4 Absatz 1 RBStV sieht § 4 Absatz 6 Satz 1 RBStV auf gesonderten Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht in besonderen Härtefällen vor. Nach der Gesetzesbegründung soll ein besonderer Härtefall vorliegen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, aber eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Für eine Härtefallbefreiung müssen die Antragsteller somit nachweisen, dass sie vom Bezug der in § 4 Absatz 1 genannten Sozialleistungen ausgeschlossen sind. Denn nur in diesen Fällen ist die Möglichkeit zur Prüfung einer vergleichbaren Bedürftigkeit eröffnet. Eine Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen nach Abzug der Wohnkosten unterhalb des für die Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebenden Regelsatzes liegt und der Beitragschuldner über kein einzusetzendes Vermögen verfügt. Die Antragsteller müssen die Nachweise für das Einkommen, die Wohnkosten sowie eventuell vorhandenes Vermögen vorlegen. Erfüllen die Beitragschuldner die Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist die Befreiung zu versagen. Nach Auskunft des SWR überstieg das Einkommen des Petenten nach einer Berechnung des Kreissozialamts in dem stellvertretend als Berechnungsgrundlage herangezogenen Monat Januar 2024 die Bedarfsgrenze um 311,44 Euro, sodass die Voraussetzungen für eine den Härtefall begründende vergleichbare Bedürftigkeit nicht vorliegen.

Des Weiteren sieht § 4 Absatz 2 RBStV eine Ermäßigung der Beitragspflicht für blinde, hörgeschädigte oder sonstige behinderte Menschen vor, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kön-

nen. Voraussetzung für die Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen ist, dass das Merkzeichen „RF“ festgestellt wird. Gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 RBStV ist auch für die Ermäßigung Voraussetzung, dass eine entsprechende Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers zum Nachweis vorgelegt wird. Nach Auskunft des SWR bescheinigte der vom Petenten in Kopie vorgelegte Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 50 Prozent, weshalb die Voraussetzungen einer Ermäßigung nach § 4 Absatz 2 RBStV nicht erfüllt sind.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

24. Petition 17/3364 betr. Versicherungsschutz für ein Fahrzeug

Der Petent wendet sich gegen die gebührenpflichtige Verfügung des zuständigen Landratsamtes vom 18. September 2024, bis zum 30. September 2024 das Vorliegen eines neuen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen oder das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen. Er macht geltend, es hätte sogar doppelter Versicherungsschutz bei zwei Versicherungsgesellschaften bestanden. Als Nachweis legt er die Antragsübersicht zur Kraftfahrzeugversicherung der W. G.-Versicherung mit Angebotsdatum 30. Juli 2024 und den Versicherungsschein zur Kraftfahrtversicherung der W. G.-Versicherung vom 30. September 2024 vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Landratsamt wurde am 17. September 2024 durch eine Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands unter Nennung des amtlichen Kennzeichens (Kennzeichen B) mitgeteilt, dass der gewährte Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz für das Fahrzeug B des Petenten seit dem 17. September 2024 nicht mehr besteht.

Daraufhin forderte das Landratsamt den Petenten mit gebührenpflichtigem Bescheid vom 18. September 2024, zugestellt am 20. September 2024, auf, ihm bis zum 30. September 2024 einen neuen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz für das Fahrzeug nachzuweisen oder alternativ die Zulassungsbescheinigung Teil I und die Kennzeichenschilder zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges vorzulegen. Für den Fall, dass dies nicht rechtzeitig erfolgt, wurde die zwangsweise und kostenpflichtige Entstempelung durch den Vollstreckungsdienst angedroht. Der Betrieb des

Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen wurde untersagt. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wurde angeordnet.

Mit fristgerecht eingelegtem Widerspruch vom 22. September 2024, zusätzlich begründet am 28. September 2024, schilderte der Petent, dass er die Autohaus S. GmbH bevollmächtigt habe, sein bisheriges Fahrzeug A mit dem amtlichen Kennzeichen A außer Betrieb zu setzen und das neue Fahrzeug B mit dem amtlichen Kennzeichen B auf ihn als Fahrzeughalter zuzulassen.

Der Petent teilt mit, dass das bisherige Fahrzeug A am 16. September 2024 abgemeldet worden sei und er das neue Fahrzeug B am 16. September 2024 übernommen hätte. Dieses neue Fahrzeug B wurde von der Autohaus S. GmbH allerdings bereits am 30. Juli 2024 mit der elektronischen Versicherungsbestätigung der Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands auf den Petenten zugelassen.

Die Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands hat den Petenten am 14. August 2024 und am 28. August 2024 an ihr Angebot vom 11. Juli 2024 erinnert. Da es zu keinem Vertragsschluss kam, kündigte die Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse am 17. September 2024 den vorläufig gewährten Versicherungsschutz und teilte dies auch dem Landratsamt mit.

Der Petent teilt mit, er hätte einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz bei der W. G.-Versicherung abgeschlossen. Da weder die W. G.-Versicherung noch der Petent das Landratsamt darüber informiert haben und das Landratsamt nicht von der Existenz des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes wusste, wurde der angefochtene Bescheid vom 18. September 2024 erlassen.

Mit Schreiben vom 24. September 2024 erläuterte das Landratsamt dem Petenten die Sach- und Rechtslage und gab Gelegenheit, den Widerspruch bis zum 14. Oktober 2024 zurückzunehmen. Mangels Rücknahme wurde die Akte mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung über den Widerspruch übersandt.

Am 30. September 2024 ging die Mitteilung der W. G.-Versicherung über das Vorliegen eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes ab dem 30. Juli 2024 beim Landratsamt ein. Damit hat sich der angefochtene Bescheid in der Hauptsache erledigt und im beim Regierungspräsidium anhängigen Widerspruchsverfahren ist nur noch über die Gebühr zu entscheiden. Dieses Widerspruchsverfahren ist bis zur Entscheidung über die vorliegende Petition anhängig.

Bewertung:

Der Fahrzeughalter ist nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz dafür verantwortlich, dass für das auf ihn zugelassene Fahrzeug jederzeit und ununterbrochen Versicherungsschutz besteht und die Zulassungsbehörde hiervon auch Kenntnis hat.

Durch den Eingang der elektronischen Meldung der Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Be-

amter Deutschlands am 17. September 2024, dass seit dem 17. September 2024 kein Versicherungsschutz mehr vorliegt, und in Anbetracht des Umstands, dass auch kein alternativer Versicherungsnachweis vorlag, musste das Landratsamt gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) unverzüglich tätig werden. § 51 Absatz 4 Satz 1 FZV gibt für diesen Fall vor, dass die Zulassungsbehörde ohne schuldhaftes Zögern tätig werden muss. Insofern eröffnet diese bundesweit gültige Rechtsvorschrift weder die Möglichkeit zur Ausübung eines Ermessens, noch sind Rückfragen oder weitere Nachforschungen geboten. In einem solchen Fall muss davon ausgegangen werden, dass für das Fahrzeug kein Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Der Petent schreibt, dass er dem Landratsamt am 28. September 2024 mitgeteilt habe, dass er die Bestätigung über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz der W. G.-Versicherung vorgelegt hätte und er insoweit den Widerspruch aufrechterhalte. Die rechtzeitige Vorlage der Versicherungsbestätigung durch den Petenten kann nach Aktenlage nicht bestätigt werden. Erst am 30. September 2024 wurde dem Landratsamt ein neuer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz durch die W. G.-Versicherung, rückwirkend ab dem 30. Juli 2024, nachgewiesen.

Gemäß § 49 Absatz 2 FZV ist die Versicherungsbestätigung entweder durch eine Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer an die Zulassungsbehörde elektronisch zu übermitteln oder zum Abruf im automatisierten Verfahren durch die Zulassungsbehörde bereit zu halten. Andere Nachweise, wie beispielsweise Antragsübersichten, Policen, Anträge, Schreiben von Versicherungsmaklern oder Überweisungen, dürfen nicht akzeptiert werden. Der Einwand des Petenten, es hätte ein doppelter Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz bestanden, kann im vorliegenden Verwaltungsverfahren insofern keine Berücksichtigung finden, da dem Landratsamt die Nummer der gültigen elektronischen Versicherungsbestätigung der W. G.-Versicherung nicht mitgeteilt wurde.

Probleme und Unstimmigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeughalter und einem von ihm mit der Fahrzeugzulassung beauftragten Autohaus sind rein privatrechtlicher Natur und für das Tätigwerden der Zulassungsbehörde nicht relevant. Fehler der Versicherung oder Fehler des zur Zulassung beauftragten Autohauses werden daher dem Halter zugerechnet.

Der Petent ist der Auffassung, die Vorgehensweise des Landratsamtes würde gegen die aktuelle Rechtsprechung verstoßen. Einschlägige Urteile, die diese Auffassung belegen, werden nicht aufgeführt und sind dem Ministerium für Verkehr auch nicht bekannt. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Grundsatzentscheidung vom 22. Oktober 1992 ausgeführt, dass Veranlasser des Verfahrens zur Außerbetriebsetzung sogar auch dann der Fahrzeughalter ist, wenn die Aufforderung, einen neuen Versicherungsschutz nachzuweisen, aufgrund einer irrtümlichen Mitteilung des Versicherers erfolgte. Somit trägt

gegenüber der Zulassungsbehörde ausschließlich der Fahrzeughalter die Verantwortung dafür, dass sein Fahrzeug stets ausreichend versichert ist und die Zulassungsbehörde davon auch Kenntnis hat.

Selbst die Tatsache, dass die Anzeige eines Versicherers über das Nichtbestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung irrtümlich abgegeben worden und eine Haftpflichtversicherung entgegen der Anzeige ununterbrochen besteht, macht die aufgrund der Anzeige eingeleiteten Maßnahmen des Landratsamtes nicht rechtswidrig.

Da es auf den korrekten Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ankommt, für welchen allein der Petent verantwortlich war, war der Bescheid des Landratsamtes vom 18. September 2024 rechtmäßig.

Die Gebühren wurden ausschließlich für den mit der Durchführung des Verfahrens entstandenen Verwaltungsaufwand, den der Petent als Halter des Fahrzeugs zu verantworten hat, festgesetzt.

Die Gebührenforderung in Höhe von 42,24 Euro liegt am unteren Rand der Rahmengebühr in Höhe von 14,30 Euro bis 286,00 Euro des Gebührentatbestandes Nummer 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und wurde im Hinblick auf den entstandenen Verwaltungsaufwand niedrig angesetzt. Die Auslagen für den Postzustellungsauftrag in Höhe von 2,76 Euro können nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GebOSt in Rechnung gestellt werden. Somit ist die Gebührenforderung des Landratsamtes in Höhe von insgesamt 45,00 Euro gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

25. Petition 17/3238 betr. Abstandsverstoß, Verweigerung der Herausgabe von Beweismitteln

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bemängelt, dass ihr von der Bußgeldstelle im Rahmen eines Bußgeldverfahrens wegen Abstandsverstößes nicht die von ihr angeforderten Beweismittel zur Verfügung gestellt wurden.

Sie trägt vor, dass auf dem ihr zugeschickten Übersichtsbild erkennbar sei, dass das vorausfahrende Fahrzeug seine Geschwindigkeit gedrosselt habe. Ihr sei jedoch nur angeboten worden, die Videosequenz der Tat in der Dienststelle einzusehen. Dies habe Sie wegen der Entfernung abgelehnt. Zudem geht die Petentin davon aus, dass die Einsichtnahme in das Tatvideo nicht zielführend sei, da mit dem bloßen Auge eine Verzögerung des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht erkannt werden könne. Von der vor Ort tätigen Polizeibehörde sei keine Stellungnahme eingeholt worden.

Stattdessen sei das Verfahren ohne weitere Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

II. Sachverhalt

Wegen eines am 18. Oktober 2023 mittels VKS-4.5-Messung ermittelten Abstandsverstoßes wurde die Petentin von der Bußgeldstelle angehört. Das Verkehrskontrollsystem VKS, Version 4.5 ist ein Messsystem für Abstands- und Geschwindigkeitsverstöße.

Der Petentin wurden über ein Onlineportal das Kennzeichenfoto, das Fahrerfoto und das Übersichtsfoto der sie betreffenden Messung zur Verfügung gestellt. Das Übersichtsfoto enthält weitere Informationen darüber, wie die gemessenen Abstandswerte zu Beginn der Messung und zum Ende der Messung sind. Die Abstandswerte betragen jeweils 22,6 Meter und 20,8 Meter. Bei ihr wurde eine Geschwindigkeit von 136 km/h gemessen und beim vorausfahrenden Fahrzeug von 130 km/h.

Der Petentin wurde vorgeworfen, bei einer Geschwindigkeit von 131 km/h den erforderlichen Abstand von 54,50 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben. Ihr Abstand betrug lediglich rund 40 % des erforderlichen Abstands. Zugrunde gelegt wurde dazu der für die Petentin günstigere Abstand. Da der Abstand bei VKS anhand der Vorderachsen bestimmt wird, wurde der Radstand des vorausfahrenden Fahrzeugs abgezogen. Fahrzeugüberhänge bleiben unberücksichtigt. Weiter wurden Toleranzen zu ihren Gunsten berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2023 forderte die Petentin zur Prüfung des Tatvorwurfs den VKSAT4-Ordner sowie die Videosequenz an.

Bei dem VKS 4.5 wird als originäres Beweismittel ein sogenannter „Vorlagensatz“ erstellt. Dieser enthält u. a. die originalen Tatbilder und sechs sogenannte „Identbilder“ einer oder mehrerer Identkameras zur Identifizierung von Kennzeichen und Fahrzeugführer, die bei konkretem Tatverdacht zugeschaltet werden. Es ist möglich, aus den Originalbildern eine Videosequenz zu erstellen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um das Original-Beweismittel.

Die Bußgeldstelle teilte der Petentin mit Schreiben vom 23. Januar 2024 mit, dass eine Einsichtnahme in die Beweismittel nur auf der Dienststelle oder über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt gewährt werden könne, da schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden können. Der Petentin wurden die Kontaktdaten zur Terminvereinbarung genannt. Zudem wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage entschieden werde, wenn innerhalb von 14 Tagen keine weitere Nachricht der Petentin eingehe.

Da keine Rückmeldung der Petentin einging und die Bußgeldstelle die Tat als erwiesen ansah, wurde am 6. Februar 2024 ein Bußgeldbescheid erlassen, der am 9. Februar zugestellt wurde.

Hiergegen legte die Petentin fristgerecht Einspruch ein. Mit Schreiben vom 10. Februar 2024 begründete

sie den Einspruch damit, dass die Tat verjährt sei und bat um Einstellung des Bußgeldverfahrens.

Die Bußgeldstelle teilte der Petentin mit Schreiben vom 15. Februar 2024 mit, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann. Der Tattag war der 18. Oktober 2023. Die Anhörung wurde am 24. November 2023 verfügt. Da dies eine Unterbrechungsmaßnahme gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist, beginnt die dreimonatige Frist der Verfolgungsverjährung von neuem zu laufen. Der Bußgeldbescheid wurde am 6. Februar 2024 verfügt und am 9. Februar zugestellt, somit war die Ordnungswidrigkeit noch nicht verjährt.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2024 teilte die Petentin mit, dass sie ihren Einspruch nicht zurücknehmen werde und begründete den Einspruch damit, dass ihr die geforderten Beweismittel nicht zur Verfügung gestellt worden waren.

Die Bußgeldstelle sah keinen Grund zur Abhilfe und gab daher das Verfahren am 18. April 2024 über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung ab.

Vom Amtsgericht wurde die Bußgeldstelle mit Schreiben vom 1. Juli 2024 darüber informiert, dass der Einspruch zurückgenommen wurde. Der Bußgeldbescheid ist seit dem 30. Juni 2024 rechtskräftig.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 49 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gewährt die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Das Akteneinsichtsrecht der Petentin war von der Zentralen Bußgeldstelle bejaht worden. Dies beinhaltet die gesamte Bußgeldakte mit der von der Petentin geforderten Videosequenz und dem VKSAT4-Ordner. Dass der Petentin nur persönlich Einsicht in die Videosequenz gewährt wurde, trifft nicht zu. Ihr war von der Bußgeldstelle Einsicht in der Dienststelle oder über einen beauftragten Rechtsanwalt angeboten worden.

Die Form der Gewährung von Akteneinsicht richtet sich nach § 32f Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 110c OWiG. Die Akten werden in der Bußgeldstelle in Papierform geführt. Die Bearbeitung erfolgt mittels einer elektronischen Kopie der Papierakte. Eine Pflicht zur Führung der elektronischen Akte besteht für die Bußgeldbehörden erst ab dem 1. Januar 2026. Bei Akten in Papierform wird die Einsichtnahme im Regelfall unter Aufsicht in den Diensträumen gewährt, § 32f Absatz 2 Satz 1 StPO. Eine Übermittlung der Akte und der Beweismittel an vom Bußgeldverfahren Betroffene steht entgegen, dass die Akte Daten Dritter enthält. So enthält der VKSAT4-Ordner die Originalbilder der Messung ohne Schwärzung anderer unbeteiligter Verkehrsteilnehmer. Geht die Akte

verloren oder gelangt sie auf sonstige Weise in die Hände von unbefugten Personen, werden diese Daten unrechtmäßig offengelegt und gegebenenfalls weiterverbreitet. Die Bußgeldstelle hat daher ihr Ermessen in der Weise ausgeübt, dass sie der Petentin die oben genannten Möglichkeiten der Akteneinsicht angeboten hat.

Entgegen dem Vortrag der Petentin kann aus den Informationen, die im Übersichtsbild vorhanden sind, nicht auf eine Geschwindigkeitsdrosselung des vorausfahrenden Fahrzeugs geschlossen werden. Auf dem der Petentin zur Verfügung gestellten Übersichtsbild ist ersichtlich, dass der gemessene Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug bei der ersten Messung 22,6 Meter sowie bei der zweiten Messung 20,8 Meter betrug und das vorausfahrende Fahrzeug eine um 6 km/h geringere Geschwindigkeit als die der Petentin hatte. Ob eine Abstandsverringerung durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit des vorausfahrenden Fahrzeugs zustande kam oder ob die Petentin die mit einem Geschwindigkeitsüberschuss zum Betroffenen aufgeschlossen hat, ist aus diesen Informationen nicht ablesbar.

Tatbestandsmäßig im Sinne von § 4 Absatz 1, § 49 Straßenverkehrsordnung; § 24 Absatz 1, 3 Nummer 5 Straßenverkehrsgesetz; 12.7.2 Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung ist bereits, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Fahrt objektiv pflichtwidrig und subjektiv vorwerfbar der im Bußgeldtatbestand normierte Abstand unterschritten wurde. Ausgeschlossen werden muss allerdings, dass die betroffene Person sich in einer atypischen Situation befand, die etwa durch andere Verkehrsteilnehmer ausgelöst worden ist. Eine solche Situation konnte von der Bußgeldstelle anhand des Beweismaterials nicht festgestellt werden. In der Videosequenz ist ein Einscheren eines anderen Fahrzeugs oder ein starkes Abbremsen des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht zu sehen. Auf eine mäßige Geschwindigkeitsreduzierung muss sich der nachfolgende Fahrzeugführer einstellen.

Für das Bußgeldverfahren wurde der bei der ersten Messung gemessene Wert von 22,6 Metern verwendet, da dieser für die Petentin günstiger war. Abzüglich des Radstands des vorausfahrenden Fahrzeugs und unter Berücksichtigung von Toleranzen ergab dies einen Abstand von 20,5 Metern gegenüber dem erforderlichen Abstand von 54,50 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug.

Eine zusätzliche Stellungnahme der Polizeibehörde, durch die die Messung vorgenommen und ausgewertet wurde, hatte die Bußgeldbehörde nicht eingeholt, da keine Anhaltspunkte für Messfehler ersichtlich waren. Die Messlinien waren richtig positioniert und es war kein Einscheren eines anderen Fahrzeugs erkennbar.

Nach Eingang des Einspruchs der Petentin wurde von der Bußgeldstelle eine Abhilfeprüfung durchgeführt. Von der Petentin waren gegenüber der Bußgeldstelle keine neuen Einwendungen vorgetragen worden. Da der Verstoß für die Bußgeldstelle feststand, wurde daher das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht abgegeben. Wegen der Rücknahme des Rechtsmittels durch die Petentin konnte

keine gerichtliche Überprüfung mehr erfolgen und das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

26. Petition 17/2077 betr. Schäden durch Biber

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass Biber am Mühlbach in M. seit Jahren große Schäden an alten Obstbäumen verursachen. Die Bäume seien für die Besitzer wichtig und daher sei eine finanzielle Entschädigung notwendig. Vergleichend wird auf die finanziellen Entschädigungen verwiesen, die bei durch Wölfe verursachte Schäden gewährt werden.

Des Weiteren sollen Biber nach Auffassung des Petenten in das Jagdrecht aufgenommen und bestandsregulierend bejagt werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Laut Schätzungen aus den Jahren 2020 und 2021 leben in ganz Baden-Württemberg aktuell circa 7 500 Biber. Wenn die Ansprüche des Bibers an seinen Lebensraum mit den Nutzungsinteressen des Menschen zusammentreffen, kommt es immer wieder zu Konflikten. Insbesondere durch die Dammbauaktivitäten des Bibers können an das Gewässer angrenzende Flächen vernässen und nicht mehr wie bisher genutzt werden können. Weitere Beispiele für Biberkonflikte sind die Unterminierung von Uferböschungen sowie Fraßschäden an Gehölzen, Bäumen, Forstkulturen und landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.

II.1. Rechtliche Würdigung

Der Biber ist keine Wildtierart im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, er wird nicht bejagt. Der Biber ist in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt und gilt nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „streng geschützte Art“. Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihn während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung und Aufzucht erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Ausnahmen davon sind daher nur auf Grundlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung möglich.

Schäden, die durch Biber verursacht werden, werden nicht durch das Land Baden-Württemberg entschädigt. Grundsätzlich setzt ein Schadensausgleich rechtlich ein Verschulden oder die Schaffung einer Gefährdungslage voraus. Beides ist bei wildlebenden und

damit herrenlosen Tieren wie dem Biber nicht gegeben. Auch für den Wolf werden daher Ausgleichszahlungen nur ohne Rechtsanspruch aus einem Entschädigungsfonds geleistet.

Statt freiwilliger Entschädigungszahlungen setzt das Land Baden-Württemberg jedoch insbesondere auf Präventionsmaßnahmen. Zur nachhaltigen Lösung von Konflikten wurde deshalb im Land seit 2004 ein Bibermanagement etabliert. Maßnahmen zur Verhinderung oder Lösung von Biberkonflikten werden vom Land umfassend gefördert. Beispielsweise wird kostenlos Material zur Konfliktprävention bzw. Konfliktlösung zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich unter anderem um Drainagerohre zur Wasserstandsregulierung, Biberstutzgitter gegen Unterminierung von Böschungen sowie Drahtosen zum Schutz von Gehölzen und Bäumen vor Fraßschäden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer umfassenden, finanziellen Förderung von größeren Maßnahmen wie etwa dem Einbau von Fangeleitungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Drainagen sowie das Verlegen von Gewässern. Über die Landschaftspflegerichtlinie können zudem durch notwendige Extensivierungen landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehende Ertragsverluste (z. B. Umwandlung Acker in extensives Grünland) sowie der Grunderwerb durch Gemeinden oder Verbände gefördert werden.

Die Situation des Bibers in Baden-Württemberg soll, wie bereits im Wildtierbericht 2018 und 2021 festgehalten, weiterhin fokussiert beobachtet werden. Es sollte ein Fokus auf das Ende 2024 abgeschlossene Modellprojekt („Bibermodellprojekt nach bayerischem Vorbild“) gelegt werden.

Im Januar 2022 startete das im Wildtierbericht 2018 vereinbarte und auf zwei Jahre angesetzte „Bibermodellprojekt nach bayerischem Vorbild“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Das Projektgebiet umfasste die Landkreise Biberach, Ravensburg und Sigmaringen, den Alb-Donau-Kreis sowie den Stadtkreis Ulm. Im Rahmen dieses Projekts sollte geprüft werden, inwieweit das bisherige Bibermanagement um die letale Entnahme (Tötung von Bibern) als letztes Mittel erweitert werden könne.

Daneben sollte geklärt werden, wie die Jägerschaft verstärkt in das Bibermanagement integriert werden und wie etwa Mitglieder der Jägerschaft für die Aufgabe der Biberberaterin und des Biberberaters gewonnen werden können. Außerdem wurde die gezielte Qualifikation interessierter Jägerinnen und Jäger zur Unterstützung der Naturschutzverwaltung im Fall einer letalen Entnahme auf den Weg gebracht.

Das „Bibermodellprojekt nach bayerischem Vorbild“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist abgeschlossen. Infolgedessen wurden Biber letal entnommen. Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Modellprojekt sollen nachfolgend in das landesweite Bibermanagement integriert werden.

Zudem wird die Frage einer möglichen Aufnahme des Bibers in das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen des Wildtierberichts 2024 besprochen.

II.2. Biberansiedlung am Mühlkanal in M.

Der Konflikt um die Biberansiedlung am Mühlkanal in M. befindet sich bereits seit 2021 in der Bearbeitung durch das Bibermanagement. Die untere Naturschutzbehörde sowie die jeweiligen Biberbeauftragten waren intensiv in der Problemlösung und in Gesprächen aktiv, wobei seit 2023 vorrangig die untere Naturschutzbehörde vor Ort war und sich um Lösungsmöglichkeiten bemühte.

Bereits im Jahr 2021 hat die damalige Biberbeauftragte auf Ortsterminen u. a. mit der Ortsvorsteherin darauf hingewiesen, welche Schutzmaßnahmen es für Bäume gibt, wie diese gefördert werden und wer die zuständigen Ansprechpartner sind.

Über eine Kontaktaufnahme des Petenten mit dem Bibermanagement ist dem Landtag von Baden-Württemberg und Regierungspräsidium nichts bekannt. Der Petent hat eigene Schutzvorrichtungen an seinen Obstbäumen angebracht.

Der Konflikt am Mühlkanal ist mittelfristig als gelöst zu betrachten, da das Hauptproblem die Sicherstellung des Wasserabflusses war. Hierfür bestehen Lösungen und Absprachen mit der Gemeinde.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Soweit die jeweiligen Biberbeauftragten intensiv an der Problemlösung und den Gesprächen für die Biberansiedlung am Mühlkanal in M. tätig waren und die Erkenntnisse des „Bibermodellprojekt nach bayerischem Vorbild“ in das landesweite Bibermanagement integriert werden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

3.4.2025

Der Vorsitzende:
Marwein